

in der Mehrzahl der Länder bei den Schülern ebenfalls in einzelnen Jahrgangsstufen präventive zahnärztliche Untersuchungen statt.

Ziele der Schulanfängeruntersuchungen sind die individuelle Feststellung des Entwicklungsstandes, die Erfassung von Auffälligkeiten, die die Schullaufbahn beeinträchtigen können, die Überprüfung der Vollständigkeit der Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen, die Beratung der Schüler, der Eltern und der Schule bei vorhandenen Defiziten und die Einleitung von individuellen Fördermaßnahmen als auch die Zuführung der Schüler bei festgestellten krankheitsrelevanten Auffälligkeiten zum kurativen Versorgungssystem. Bei der Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule ist auch der Impfstatus zu erheben; die Daten hierüber werden zentral durch das Robert-Koch-Institut standardisiert erfasst und epidemiologisch ausgewertet. Neben der individuellen (Schüler) und der Systemberatung (Schule) werden die gewonnenen Daten in kommunalen und Landesgesundheitsberichten epidemiologisch aufgearbeitet; sie bieten häufig die Grundlage der (kommunalen) Gesundheitsberichterstattung. Auch bieten sie die Basis für individuelle sozialkompensatorische Angebote und Maßnahmen bei gesundheitlich benachteiligten Kindern durch aufsuchende Hilfe. Sie sind Bedingung für die gesundheitspolitisch geplanten gruppen- und lebensraumbestimmten Präventionsmaßnahmen (Setting-Ansatz).

Die Untersuchungen beinhalten eine orientierende körperliche Untersuchung, ein Screening auf Seh- und Hörstörungen, die Überprüfung der grob- und feinmotorischen Fertigkeiten und der Sprache sowie weitere Screeningverfahren zur Wahrnehmungsentwicklung (perzeptive Fähigkeiten). So können Behinderungen des Hörens und Sehens frühzeitig erkannt und Hilfen eingeleitet werden. Die weiteren Schuluntersuchungen dienen der Früherkennung von Störungen und Erkrankungen, deren Auftreten in den entsprechenden Altersgruppen besonders häufig ist (z. B. Sehstörungen, Haltungsschäden, Übergewicht, Verhaltensstörungen, Karies) sowie der Einleitung von Präventionsmaßnahmen.

Die Untersuchungen erfolgen in der Regel durch ein Jugendgesundheitsteam, das aus einer Ärztin/einem Arzt (in der Regel handelt es sich um Ärzte, die die Weiterbildung in Pädiatrie abgeschlossen haben) und ein bis zwei Assistentenkräften (Kinderkrankenschwestern, Sozialmedizinische Assistentinnen, Arzhelferinnen) besteht. Sie werden mit standardisierten Erhebungs- und Untersuchungsverfahren durchgeführt. Es gibt in den einzelnen Ländern unterschiedliche Erhebungsinstrumente, die Auswertung und Publikation der erhobenen Befunde erfolgt länder- bzw. verfahrensspezifisch.

Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Jugendgesundheitsteams werden auf freiwilliger Basis durch die Landesgesundheitsämter oder spezielle Fortbildungseinrichtungen wie z. B. die Akademien für öffentliches Gesundheitswesen angeboten.

2.4 Kinderärzte führen Erstberatung durch

Bei gesundheitlichen Auffälligkeiten ermöglicht das System der Vorsorge, der Früherkennung, der Frühförderung und Frühbehandlung die wichtige Frühintervention. Hierzu dient ein differenziertes Versorgungsangebot. In ihm leisten die erforderlichen Hilfen

- niedergelassene Kinder- und andere Ärzte zusammen mit anderen medizinischen Fachberufen, Psychologen und anderen;
- ambulante Frühförderstellen und
- überregionale sozialpädiatrische Zentren.

Hauptaufgaben der Frühförderung sind

- Kontaktaufnahme zu Eltern und Kind sowie das so genannte Erstgespräch;
- medizinische, pädagogische, psychologische und soziale Diagnostik sowie ihre interdisziplinär abgestimmte Zusammenarbeit;
- pädagogische Förderung des Kindes, psychologische und medizinische Therapien des Kindes, Entwicklung seiner Eigenkräfte;
- Information, Beratung und Begleitung der Eltern, Stärkung ihrer Autonomie;
- Zusammenarbeit mit allen Diensten und Einrichtungen, die mit dem Kind und dessen Eltern arbeiten, sowie Koordinierung der Hilfen;
- Begleitung bei der Integration behinderter Kinder in allgemeine Kindertagesstätten sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Medizinische Erstberatung und -behandlung erfolgt in der Regel durch niedergelassene Kinderärzte. Unterstützende Arbeit leisten besonders qualifizierte Fachkräfte der Gesundheitsämter und die Landesärzte für behinderte Menschen. Vielfach erfordern Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung wohnortnahe integrative medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Dienste, also ein interdisziplinäres Angebot. In diesem Bereich haben sich in den Bundesländern sowohl etwa 1 000 Frühförderstellen als auch die über 120 sozialpädiatrischen Zentren als unverzichtbare Bestandteile des Versorgungssystems bewährt.

2.5 Angebote der Frühförderung

Bei den Angeboten der Frühförderung haben sich in den vergangenen Jahrzehnten die unterschiedlichsten Organisationsformen entwickelt:

- mobil und ambulant arbeitende allgemeine Frühförderstellen, die vorrangig mit heilpädagogischen Mitteln die Entwicklung der Kinder bis zum Schuleintritt fördern;
- mobil und ambulant arbeitende Frühförderstellen an Kindergärten, Tagesstätten oder Schulen (vor allem in den neuen Bundesländern);

- (überregionale) spezielle Frühförderstellen für sinnesbeeinträchtigte und sprachbehinderte Kinder;
- Frühförderungsangebote für Kinder mit autistischen Verhaltensweisen;
- Frühförderungsangebote mit dem Schwerpunkt „nur für bewegungsgestörte Kinder“ (CP-Ambulanzen, mobile Therapien, nur Krankengymnastik, Schulen für Körperbehinderte in Baden-Württemberg),
- sonstige (Sonder-)Kindergärten, „CP“-Kindergärten; Frühförderung nur für Kinder mit Spinabifida/Hydrozephalus; nur für MCD-Kinder; Erziehungshilfe und ärztliche Frühförderungsangebote;
- psychiatrische Einrichtungen mit Frühförderungsangeboten;
- sozialpädiatrische Zentren, teilweise mit mobilen und ambulanten Angeboten oder mit Unterzentren und Außenstellen.

Der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Juni 2003 in der fünften Auflage herausgegebene Wegweiser „Frühförderung – Einrichtungen und Stellen der Frühförderung in der Bundesrepublik Deutschland“ zeigt, dass die überwiegende Zahl dieser Einrichtungen von so genannten freien Trägern unterhalten wird.

Große Unterschiede gibt es nach wie vor zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Während in den alten Ländern die selbstständigen Frühförderstellen mit Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit die Regel sind, sind die Angebote früher Hilfen in den neuen Ländern sehr stark an Tageseinrichtungen für Kinder bis sechs Jahren angebunden.

2.6 Interdisziplinäres Vorgehen

Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung hat sich bundesweit ein interdisziplinäres Vorgehen herausgebildet,

- in dem die unterschiedlichen pädagogischen und medizinisch-therapeutischen Berufe, die in der Frühförderung benötigt werden, teilweise oder vollständig zum Team der Frühförderstelle gehören, oder
- in dem das „Kern-Team“ der Frühförderstelle Interdisziplinarität über die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Fachkräften sicherstellt.

Während wohnortnahe Frühförderstellen in Zusammenarbeit mit frei niedergelassenen (Kinder-)Ärzten und Therapeuten den Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern ein Angebot der Hilfe unterbreiten, werden die überregional ausgerichteten sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der Frühförderung dann benötigt, wenn es um spezielle Differentialdiagnosen und Hilfeansätze geht, die vor Ort nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden können. Sie werden tätig, wenn weder niedergelassene (Kinder-)Ärzte und Therapeuten noch Kinderabteilungen und Kliniken in Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen die Versorgung des

Kindes sicherstellen können. Somit ergänzen die sozialpädiatrischen Zentren das über die Frühförderstellen angebotene System der Hilfen für Kinder und ihre Familien.

Mit dem SGB IX wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung geschaffen. Die in einem engen Funktionszusammenhang stehenden medizinischen/medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen sind von den Leistungsträgern zuständigkeitübergreifend als Komplexleistung zu erbringen. Die Komplexleistung „Frühförderung“ wird gegenüber den Eltern und Familien nur durch einen Rehabilitationsträger erbracht. Damit wird den Eltern behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder die mühsame und häufig nervenaufreibende Arbeit des Zusammensuchens von Leistungen bei den Rehabilitationsträgern und bei den verschiedenen Leistungsanbietern abgenommen.

Die nach dem SGB IX bestehende Verpflichtung, das Nähere zur Abgrenzung der Leistungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung in gemeinsamen Empfehlungen zu vereinbaren, hatten die Sozialhilfeträger und die gesetzlichen Krankenkassen nicht erfüllt. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat daraufhin die „Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“ (Frühförderungsverordnung) erlassen, die seit dem 1. Juli 2003 in Kraft ist.

Die Frühförderungsverordnung nimmt eine trägerbezogene Zuordnung der Leistungen vor, die durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter Kinder ausgeführt werden. Regelmäßig sind die Krankenkassen für alle medizinischen und medizinisch-therapeutischen Leistungen sowie für heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Früherkennung bis zur Aufstellung eines Förder- und/oder Behandlungsplans zuständig. Heilpädagogische Leistungen zur Förderung und Behandlung werden grundsätzlich von den Sozialhilfeträgern oder den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Trotz der eindeutigen bundesrechtlichen Vorgaben und der damit zusammenhängenden Leistungsansprüche der Familien hat sich die Komplexleistung „Frühförderung“ in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Die Frühförderungsverordnung sieht deshalb die Konkretisierung der Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren durch Landesrahmenempfehlungen vor. Derartige Empfehlungen würden den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen voraussichtlich vereinfachen. In fast allen Ländern werden derzeit derartige Empfehlungen verhandelt. Die beteiligten Leistungsträger warten den Abschluss der Empfehlungen ab, bevor sie mit den Einrichtungen die vorgeschriebenen dreiseitigen Vergütungsvereinbarungen (interdisziplinäre Frühförderstelle – Krankenkasse – Sozial-/Jugendhilfeträger) schließen. Das Instrument der dreiseitigen Verträge zwingt alle Beteiligten an einen Tisch; dies gewährleistet

- Einrichtung integrativer Kindergärten mit durchgängigem Prinzip gemeinsamer Erziehung in allen Gruppen,
- Sonder- und Regelkindergärten als getrennte Organisationsformen, auch mit getrennter Trägerschaft „unter einem Dach“ (additive Form).

4.4 Gesamtsituation der integrativen Förderung

Eine Mischfinanzierung aus Mitteln der Jugend- und Sozialhilfe war in der Vergangenheit in den meisten Ländern ein wesentliches Fundament für den Auf- und Ausbau integrativer Kindergärten. Dem ging die Entschei-

dung voraus, dass für eine qualifizierte gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet werden kann und Regelkindergärten dann als teilstationäre Einrichtungen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anzusehen sind, wenn die notwendigen Hilfen für behinderte Kinder gewährleistet sind. Auch in Zukunft wird das Zusammenspiel von Jugend- und Sozialhilfe maßgeblich über Umfang und Qualität integrativer Angebote für Kinder im Vorschulalter entscheiden.

Der Bundesregierung liegen nachfolgende Angaben über die Gesamtsituation im Bereich der integrativen Förderung behinderter Kinder in Deutschland vor:

Tageseinrichtungen für Kinder am 31. Dezember 2002 nach Art der Einrichtung und Art der verfügbaren Plätze

	Integrative Tageseinrichtungen	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder	für Hortkinder	Tageseinrichtungen für behinderte Kinder	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder	für Hortkinder
Davon nach Art der verfügbaren Plätze								
Ganztagesplätze mit Mittagessen	365.053	44.175	254.614	66.264	9.569	103	6.152	3.314
Darunter Plätze für behinderte Kinder								
Ganztagesplätze mit Mittagessen	32.552	1.673	28.063	2.816	9.569	103	6.152	3.314

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1, Tabelle 14

Tageseinrichtungen für Kinder am 31. Dezember 2002 nach Art der Einrichtung und Art der verfügbaren Plätze

	Integrative Tageseinrichtungen	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder	für Hortkinder	Tageseinrichtungen für behinderte Kinder	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder	für Hortkinder
Vor- und Nachmittagsplätze ohne Mittagessen	236.695	671	229.474	6.550	433	56	18	359
Darunter Plätze für behinderte Kinder								
Vor- und Nachmittagsplätze ohne Mittagessen	6.026	26	5.814	186	433	56	18	359

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1, Tabelle 14

Tageseinrichtungen für Kinder am 31. Dezember 2002 nach Art und nach Ländern

Länder	Integrative Tageseinrichtungen		Tageseinrichtungen für behinderte Kinder	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Deutschland	9.801	20,7	299	0,6
Baden-Württemberg	1.674	22,5	7	0,1
Bayern	883	12,2	1	0,0
Berlin	618	30,4	11	0,5
Brandenburg	158	9,0	23	1,3
Bremen	107	27,0	1	0,3
Hamburg	109	12,1	1	0,1
Hessen	1.543	43,6	4	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	139	13,6	9	0,9
Niedersachsen	711	17,1	116	2,8
Nordrhein-Westfalen	1.725	20,1	43	0,5
Rheinland-Pfalz	174	7,4	18	0,8
Saarland	147	29,3	5	1,0
Sachsen	910	34,2	45	1,7
Sachsen-Anhalt	149	8,6	–	–
Schleswig-Holstein	484	29,6	15	0,9
Thüringen	270	19,6	–	–
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin	7.557	20,6	211	0,6
Neue Länder ohne Berlin	1.626	19,0	77	0,9

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1

4.5 Angemessenes Bildungsangebot für behinderte Schülerinnen und Schüler

Alle behinderten Kinder und Jugendlichen müssen eine angemessene Bildung erhalten. Nach den Schulgesetzen der Länder sollen behinderte Kinder und Jugendliche so gefördert werden, dass sie möglichst die Bildungsziele der allgemeinen Schulen erreichen können. Erklärtes Ziel ist, möglichst viele behinderte Kinder und Jugendliche integrativ in allgemeinen Schulen zu fördern. Für die schulische Bildung bedeutet der Grundsatz der Inklusion, dass Konzepte gemeinsamen Lernens und Lebens behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher – und die Orientierung von Lehrinhalten und Lehrpraxis darauf – an die Stelle des traditionellen Konzeptes der Integration treten sollen. Soweit behinderte Kinder und Jugendliche aus behinderungsbedingten Gründen in allgemeinen Schulen auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, werden sie in Sonderschulen zu den schulischen Zielen geführt, die für sie er-

reichbar sind. Auch dort wird, soweit die Fähigkeiten des behinderten Kindes ausreichen, die Vermittlung von allgemeinen Abschlüssen angestrebt.

Die Sonderschulen (die in einigen Ländern als Förderschulen bezeichnet werden) sind gesetzlich verpflichtet, bis zum Ende eines jeden Schuljahres zu überprüfen, ob der Besuch der Sonderschule weiterhin erforderlich ist. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Schulen nach Möglichkeit auf eine Eingliederung ihrer Schüler in den Unterricht mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen hinwirken oder nach anderen Formen der Kooperation mit Regeleinrichtungen suchen.

4.6 Schulische Integration ist Aufgabe aller Schultypen

Lernorte und schulische Organisationsformen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben sich in den letzten Jahrzehnten in unserem Land

erreicht. Umgesetzt werden kann die Bestimmung zu den Prüfungsordnungen beispielsweise durch Zulassung eines Computers zur Vergrößerung des digitalen Prüfungstextes für einen sehbehinderten Menschen und durch eine behinderungsadäquate Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall, etwa wenn die Benutzung technischer Hilfsmittel einen zusätzlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung verursacht.

Viele Länder haben sich dieses Themas inzwischen angenommen und die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen (zum Teil in eigenen Gleichstellungsgesetzen) verankert.

Zu den Hochschulen, an denen sich die Studienbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studierende inzwischen deutlich verbessert haben, gehört die Universität Dortmund. Dort hat das Land Nordrhein-Westfalen von 1997 bis 2000 ein „Pilotprojekt zur didaktisch-strukturellen Verbesserung der Studiensituation behinderter Studierender“ gefördert. Innerhalb dieses Projektes wurde in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Studierenden und der Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender ein ganzheitliches Konzept zur Verbesserung der Studienbedingungen entwickelt, realisiert und evaluiert. Das Projekt konnte inzwischen verstetigt werden und ist heute Bestandteil des „Dortmunder Zentrums Behinderung und Studium“ (www.uni-dortmund.de/dobus).

4.12 eLearning verbessert Studienangebot

Ein Fernstudium bietet Studierenden die Möglichkeit, sich weitgehend zeitlich und räumlich unabhängig mit Lerninhalten vertraut zu machen.

Neben der Fernuniversität Hagen und einigen privaten Fernfachhochschulen bieten auch die staatlichen Präsenzhochschulen zum Teil Fernstudien an. Bund und Länder fördern bereits seit geraumer Zeit den Ausbau des Fernstudiums an Präsenzhochschulen im Rahmen des Förderschwerpunktes „Fernstudium“.

Mittlerweile setzen viele Hochschulen eLearning-Angebote (elektronisches Lernen: Einsatz neuer Medien beim Lernen) ein, wobei diese in der Regel keinen substituierenden Charakter haben, sondern Präsenzangebote vertiefen oder ergänzen. Losgelöst von speziellen eLearning-Angeboten werden zunehmend auch Studienmaterialien, Fachzeitschriften und andere studienbezogene Informationen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Dies ist auch für behinderte Studenten von Vorteil, wenn die elektronischen Materialien barrierefrei gestaltet sind.

4.13 Sonderregelungen bei der Ausbildungsförderung

Behinderte und nichtbehinderte Studenten haben in gleicher Weise Zugang zur Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile enthält das Gesetz bestimmte Sonderregelungen, z. B. Ausnahmen von der Alters-

grenze oder bei der Vorlage von Leistungsnachweisen sowie die Erleichterung der Rückzahlung bei behinderungsbedingten Aufwendungen. Außerdem erhalten behinderte Studierende für den Zeitraum, um den sich das Studium behinderungsbedingt verlängert, Förderleistungen in voller Höhe als Zuschuss und nicht – wie bei der Förderung über die Förderhöchstdauer hinaus ansonsten üblich – als Darlehen. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten auf den Bedarf können auf Antrag Aufwendungen für behinderte Menschen über die pauschal festgesetzten Freibeträge hinaus berücksichtigt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

5. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

5.1 Teilhabe am Arbeitsleben von elementarer Bedeutung

Eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben ist sowohl für jüngere als auch für ältere behinderte Menschen von elementarer Bedeutung. Die berufliche Eingliederung verschafft behinderten Menschen weit mehr als nur eine gesicherte finanzielle Lebensgrundlage; sie gibt Selbstvertrauen und schafft die Grundlage für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Behinderte Menschen haben die gleichen beruflichen Träume und Ziele wie nichtbehinderte Menschen, die an der Schwelle zum Berufsleben stehen oder sich nach erfolgreicher Eingliederung beruflich fortentwickeln möchten. Nicht wenige Menschen müssen sich während ihres Berufslebens aus gesundheitlichen Gründen beruflich neu orientieren. Ihnen stehen selbstverständlich die gleichen beruflichen Wege und Möglichkeiten offen, die auch von nichtbehinderten Menschen gewählt werden können. Viele behinderte Menschen können ihre beruflichen Ziele trotz bestehender gesundheitlicher Einschränkungen und damit verbundener Erschwernisse aus eigener Kraft oder unter Inanspruchnahme von Sozialleistungen erreichen, die auch von nichtbehinderten Menschen zu ihrer beruflichen Integration in Anspruch genommen werden können.

Wo zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben wegen Art oder Schwere der Behinderung besondere behinderungsspezifische Hilfen erforderlich sind, stehen diese als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder als zusätzliche Leistungen für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung; sie tragen nach Art und Umfang den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalls Rechnung. Vorrangiges Ziel dieser Leistungen ist, behinderten und schwerbehinderten Menschen nach Möglichkeit die Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben zusammen mit nichtbehinderten Menschen an den gleichen Lern- und Beschäftigungsorten und zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Teilhabeförderung ist den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen behinderter Frauen gesondert Rechnung zu tragen, um ihnen gleichberechtigte Teilhabechancen zu eröffnen, z. B. durch wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Teilhabeangebote.

Die Ermittlung der individuellen Fähigkeiten und Stärken eines jeden behinderten Menschen sowie deren Nutzbarmachung und Förderung im Hinblick auf die von ihm angestrebte bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben ist zentrales Anliegen und zugleich Verpflichtung der beruflichen Rehabilitation von heute. Diese fähigkeitsbezogene Sichtweise unterscheidet sich deutlich vom defizitorientierten Rehabilitationsverständnis früherer Jahre, wo anders als heute in erster Linie die Leistungsdefizite eines behinderten Menschen und nicht der Gesamtzusammenhang von individuellen Stärken und Schwächen sowie Fähigkeiten und Defiziten hinterfragt und bewertet wurden.

5.2 Bestmögliche Aus- und Weiterbildung – Ziel der beruflichen Rehabilitation

Den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt können behinderte Menschen nur dann bestehen, wenn sie gut ausgebildet sind. Erklärtes Ziel der beruflichen Rehabilitation ist daher, behinderten Menschen eine nach individuellen Maßstäben bestmögliche berufliche Aus- und Weiterbildung einschließlich der Vorbereitung hierauf zu ermöglichen. Wie bei der beruflichen Bildung nichtbehinderter Menschen wird auch im Bereich der Teilhabeförderung vorrangig eine betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 25 Handwerksordnung (HwO) angestrebt.

Um behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, sollen behinderten Menschen während der Ausbildung und bei der Zwischen- oder Abschlussprüfung besondere Erleichterungen und Lernhilfen eingeräumt werden. Eine entsprechende im BBiG und der HwO enthaltene Regelung wird durch eine vom Hauptausschuss beim Bundesinstitut für Berufsbildung im Mai 1985/April 1989 beschlossene Empfehlung über die Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen konkretisiert. Wesentlich ist dabei, dass die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändert werden dürfen. Entsprechendes gilt für berufliche Umschulungen und Fortbildungsprüfungen.

In Fällen, in denen das Ziel einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen auch bei entsprechender Förderung (noch) nicht erreichbar ist, bieten BBiG und HwO Möglichkeiten zu alternativen Ausbildungsregelungen auch unterhalb der Ebene staatlich anerkannter Ausbildungsberufe. Bei diesen Sonderausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (i. d. R. der Kammern) kann es sich um eigenständige Ausbildungsgänge für behinderte Menschen handeln (so genannte Helfer- und Werkerberufe) oder sie können aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe heraus entwickelt werden.

5.3 Berufliche Qualifikationen auch für Sonderschulabgänger

Die Ausbildung behinderter Menschen unterhalb der Ebene staatlich anerkannter Ausbildungsberufe wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Während die einen

hierin einen nicht erforderlichen und insoweit auch nicht hinnehmbaren Einstieg in nicht tragfähige Schmalspurausbildungen für behinderte Menschen sehen, halten andere sie für unverzichtbar, um auch besonders betroffenen behinderten Menschen eine von ihnen erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Aus Sicht der Bundesregierung kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder behinderte und schwerbehinderte Mensch – auch nicht bei maximaler Teilhabeförderung – in der Lage ist, eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abzuschließen. Sie sieht gleichwohl die mit Sonderausbildungsregelungen verbundenen Probleme, die insbesondere dadurch entstehen, dass die entsprechenden Regelungen der zuständigen Stellen in der Praxis überwiegend nicht nach bundesweit anerkannten und verbindlichen Regeln (Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung) gestaltet sind. Derzeit existieren bundesweit rund 900 Sonderausbildungsregelungen für behinderte Menschen mit bestenfalls regionaler Akzeptanz, was die Möglichkeiten behinderter Menschen zur Verwertung derartiger beruflicher Qualifikationen begrenzt und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stark einschränkt.

Um Sonderausbildungsregelungen für behinderte Menschen möglichst einheitlich und bundesweit vergleichbar zu gestalten, hat der Hauptausschuss beim Bundesinstitut für Berufsbildung 1978 Empfehlungen für Ausbildungsregelungen für behinderte junge Menschen als Rahmenrichtlinie für die Gestaltung der Kammerregelungen verabschiedet, auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie Musterausbildungsregelungen für die Bereiche Metall, Büro, Holz und Farbe erarbeitet und den zuständigen Stellen als Grundlage für ihre Regelungen an die Hand gegeben. Leider haben die zuständigen Stellen von den Empfehlungen des Hauptausschusses in der Praxis nur unzureichend Gebrauch gemacht.

Hier besteht aus Sicht der Bundesregierung dringender Handlungsbedarf. Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2004 den Entwurf eines Berufsbildungsreformgesetzes beschlossen. Mit dem Entwurf werden u. a. auch die Regelungen zur Berufsbildung behinderter Menschen im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung geändert. Am Instrument der Sonderausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für behinderte Menschen, für die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, wird festgehalten. Diese müssen sich aber künftig an entsprechenden Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung ausrichten. Damit soll mittel- und langfristige der Vielzahl nicht bundeseinheitlicher Einzelregelungen (derzeit rund 900) entgegengewirkt werden.

Außerdem steht es künftig nicht mehr im Ermessen der zuständigen Stelle, Sonderausbildungsregelungen zu schaffen, sondern die zuständige Stelle ist verpflichtet, auf Antrag behinderter Menschen und bei Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit tätig zu werden.

5.4 Arbeitsmarktpolitik und Bundesagentur für Arbeit

Eine Teilhabeförderung losgelöst von der Lage und der Entwicklung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nicht zielführend und dient insoweit auch nicht den Interessen der behinderten Menschen. Zentrales Anliegen ist die Vermittlung überzeugender Integrationschancen und eine zügige und nach Möglichkeit dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Der Erfolg arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist in besonderem Maße von lokalen und zielgruppenspezifischen Erfahrungen und regionalen Vernetzungen abhängig. Die Bundesagentur hat als Träger von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben die Aufgabe, die Qualität und Kontinuität der Leistungen zur Berufsbildung und beruflichen Eingliederung für die betroffenen Menschen sicherzustellen.

Zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit besteht Einverständnis, dass die Förderung von Maßnahmenkarrieren durch Teilhabeleistungen in nicht endender Abfolge ohne eine erkennbare Verbesserung der Eingliederungsaussichten keine akzeptable und sinnvolle Strategie zur Lösung von Eingliederungsproblemen ist.

In „Grundsätzen der Geschäftspolitik bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ aus 2004 hat sich der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nochmals nachdrücklich zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben als einem wichtigen Teil der Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur für Arbeit bekannt und richtungsweisende Handlungsrichtlinien zur Bewältigung bestehender und zukünftiger Herausforderungen erlassen. Im Einzelnen:

- Mit den behinderten Menschen wird – aufbauend auf einem profunden Profiling – unter Berücksichtigung des Einzelfalls und des Arbeitsmarktes eine individuelle Eingliederungsstrategie erarbeitet.

Zunächst werden, bei Bedarf mit Unterstützung durch die Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit, die individuellen Stärken und Schwächen des behinderten Menschen abgeklärt. Aufbauend auf dem vorhandenen Leistungspotenzial werden dann die beruflichen Perspektiven besprochen. Hierbei werden die Chancen und Möglichkeiten auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt einbezogen und bewertet. Anschließend wird mit dem behinderten Menschen eine Eingliederungsstrategie erarbeitet, wobei seine persönliche Entscheidung im Vordergrund steht.

- Ein stringentes Fallmanagement vermeidet und verkürzt Wartezeiten.

Menschen mit Behinderung werden in einem eigenen Team betreut, sodass über den gesamten Zeitraum feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sobald eine Entscheidung über die notwendigen Leistungen getroffen ist, werden diese unverzüglich erbracht. Ist der Eintritt in eine Maßnahme erforderlich, erfolgt dieser ohne zeitliche Verzögerung zum nächstmög-

chen Termin. Die Leistungen werden passgenau auf das Eingliederungsziel abgestimmt.

- Die verfügbaren Haushaltsmittel werden möglichst effektiv (in der Wirkung) und effizient (in der Wirtschaftlichkeit) eingesetzt, ohne hierdurch die Teilhaberechte behinderter Menschen einzuschränken.
- Im Vordergrund allen Handelns steht der schnelle und nachhaltige Integrationserfolg. Diesem Ziel fühlt sich die Bundesagentur für Arbeit in besonderer Weise verpflichtet, wovon nicht nur die behinderten Menschen, sondern auch die Beitragszahler profitieren. Ist das Ziel mit allgemeinen Leistungen erreichbar, haben diese Vorrang vor besonderen Teilhabeleistungen.

Um mehr Betriebsnähe herzustellen, strebt die Bundesagentur für Arbeit eine stärkere Modularisierung der beruflichen Fördermaßnahmen und eine praxisbezogenere Ausrichtung der Leistungen an, wobei sich die Inhalte an den Qualifikationsanforderungen der Wirtschaft orientieren sollen. Qualifizierungsbausteine nach den §§ 50 ff. BBiG sind in diesem Zusammenhang ein geeignetes Instrument, das verstärkt genutzt werden sollte.

- Auch im Bereich der Teilhabeförderung wird eine Ausgaben- und Erfolgsbeobachtung eingeführt.

Bisher gibt es im Bereich der Bundesagentur für Arbeit keine verlässlichen, zeitnah verfügbaren Daten über die Wirkung von Teilhabemaßnahmen in Bezug auf die Integration behinderter Teilnehmer in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Projekts „Biografische Daten“ werden entsprechende Auswertungen zum Integrationserfolg sowie zu den Kosten je geförderter Integration erstmals zur Verfügung gestellt.

5.5 Übergang von der Schule in das Arbeitsleben

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben ist für alle Jugendlichen ein entscheidender Schritt. Die Wahl des Berufs und des Ausbildungsweges erfordert weit reichende Überlegungen und Entscheidungen. Dies gilt umso mehr für die Berufswahl behinderter und schwerbehinderter Menschen; denn diese haben es wegen ihrer Behinderung vielfach schwerer als andere, einen passenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.

Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Rat suchenden behinderten Menschen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten bestimmen den individuellen Förderbedarf. Die Auswahl der erforderlichen Teilhabemaßnahmen und der geeigneten Lernorte erfolgt stets nach dem Grundsatz „so normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“.

Junge behinderte Menschen und ihre Eltern sind bei ihrer Berufswahl mehr als andere auf sachkundigen Rat und fördernde Hilfe angewiesen. Diese Hilfe zu leisten, ist eine wichtige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Sie zu erfüllen, fällt zunehmend schwerer, weil

- einfache Tätigkeiten, die auch von besonders betroffenen behinderten Menschen ausgeübt werden können,

immer weniger angeboten werden und auch keine verlässliche berufliche Perspektive mehr bieten;

- steigende berufliche Anforderungen von vielen behinderten Menschen nicht oder nur schwer bewältigt werden können;
- unter den Ausbildungsplatzbewerbern solche mit psychischen Beeinträchtigungen, erheblich reduziertem Lern- und Leistungsverhalten oder auffälligem Sozialverhalten zunehmen.

Das Aufgabenspektrum der Bundesagentur für Arbeit umfasst neben der Berufsorientierung und beruflichen Beratung auch die Vermittlung behinderter Jugendlicher in betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildungsstellen, den Nachweis schulischer Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Einleitung erforderlicher berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen. Hierzu gehört auch die begleitende Betreuung und Beratung im Verlauf beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen (Reha-Gesamtplanung). Diese wichtigen Aufgaben werden von Berufsberatern für behinderte Menschen wahrgenommen.

Bereits während der Schulzeit helfen die Berufsberater, durch Orientierungsveranstaltungen, Seminare, Elternveranstaltungen und Schulbesprechungen Wahlmöglichkeiten zu erweitern, die je nach Art und Schwere der Behinderung eingeschränkt sein können. Damit eine breite Information aller Betroffenen möglich ist, hält die Bun-

desagentur für Arbeit für Eltern, Lehrer und behinderte Jugendliche zielgruppenadäquate Informationsschriften und andere Medien bereit.

Die Agenturen für Arbeit sollen auf deren Anforderung bei der Berufsberatung und der Berufsorientierung in den Schulen durch Integrationsfachdienste unterstützt werden, damit frühzeitig erkannt wird, ob für den zur Schulentlassung anstehenden jungen Menschen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um Wartezeiten zwischen der Schulentlassung und der Ausbildung oder der Aufnahme einer Beschäftigung des behinderten Jugendlichen zu vermeiden. Diese Aufgabe ist den Integrationsfachdiensten mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 ausdrücklich übertragen worden.

Der gesamte Prozess der beruflichen Eingliederung behinderter junger Menschen erfordert eine enge Kooperation zwischen Schule und Agentur für Arbeit, in die sowohl allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen als auch Hochschulen einbezogen sind. Diese Zusammenarbeit basiert auf einer Rahmenvereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit, die am 15. Oktober 2004 – nach umfassender Überarbeitung – neu abgeschlossen wurde.

Die Bedeutung der Berufsberatung für behinderte Menschen unterstreichen die nachstehenden Zahlen:

Absolventen allgemein bildender Schulen und Zugänge von Reha-Fällen im Bereich der beruflichen Ersteingliederung bei der Bundesagentur für Arbeit

Jahr	Absolventen allgemein bildender Schulen	Reha-Zugänge berufliche Ersteingliederung	Anteil der Reha-Zugänge in %
1996	892.000	65.949	7,4
1997	913.000	55.250	6,1
1998	922.000	51.930	5,6
1999	933.000	51.149	5,5
2000	933.000	51.894	5,6
2001	925.000	54.612	5,9
2002	941.000	57.309	6,1
2003	956.000	52.091	5,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Zugänge an Reha-Fällen bei der beruflichen Ersteingliederung werden entscheidend von der Zahl der Schulabsolventen bestimmt und bewegen sich seit Jahren bei knapp 6 Prozent aller Schulabsolventen. Da nach der Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz von einem weiteren Anstieg der Zahl der Schulabsolventen von 956 000 im Jahr 2003 bis auf 971 000 im Jahre 2006 auszugehen ist, muss in den nächsten Jahren auch mit einem entsprechenden Anstieg der Zugangsraten bei der beruflichen Ersteingliederung behinderter Menschen gerechnet werden.

Im Rahmen der Gestaltung eines möglichst reibungslosen Übergangs behinderter junger Menschen von der Schule in das Arbeits- und Berufsleben lässt sich die Bundesagentur für Arbeit von folgenden Zielvorstellungen leiten:

- Betrieb als Maßnahmeort verstärkt nutzen,
- Leistungsgrenzen erkennen und berücksichtigen, auch sinnvolle Alternativen zur Ausbildung nutzen,
- berufliche Integration vor Maßnahmeketten,
- aufeinander aufbauendes, abgestimmtes System der Berufsvorbereitung,
- schulischen Auftrag zur Herstellung der Berufsreife stärker berücksichtigen,
- stärkere Modularisierung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und behindertenspezifischer Ausbildungsgänge,
- Verstärkung betrieblicher Anteile in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,
- Instrumente der Qualifizierungsbausteine nach den §§ 50 ff. BBiG für die Berufsausbildungsvorbereitung verstärkt nutzen,
- Vorrang der wohnortnahen Rehabilitation.

Die Bundesagentur für Arbeit beabsichtigt, die mit ihrem neuen Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen umgesetzte stärkere Modularisierung auch im Bereich der Sonderausbildungsregelungen für behinderte Menschen anzuwenden. Sie erhofft sich dadurch verbesserte Eingliederungschancen für behinderte junge Menschen auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, verbunden mit der Möglichkeit, bei einer zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden Ausbildungsreife der Jugendlichen mit der beruflichen Qualifizierung fortzufahren.

Im Übrigen erscheint es ihr trotz des hohen arbeitsmarktlichen Wertes und Nutzens einer abgeschlossenen Berufsausbildung in manchen Fällen erfolgversprechender, nach der Schule auf eine Ausbildung zu verzichten und eine unmittelbare Integration in den Arbeitsmarkt anzustreben, ohne hierbei allerdings das Ziel einer Ausbildung aus den Augen zu verlieren.

Die Bundesregierung knüpft hieran im Interesse der betroffenen behinderten jungen Menschen die Erwartung, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre mit beabsichtigten Qualifizierungen und Einarbeitungen ohne Ausbildung

verbundenen Zusagen in Bezug auf eine (weitere) spätere Teilnahme an geeigneten Qualifizierungsangeboten einhält und den weiteren Reifeprozess der behinderten jungen Menschen mit dem Ziel der Herstellung der vollen Ausbildungsreife fördert. Die Förderung einer nach Möglichkeit vollen Ausbildungsreife schulentlassener behinderter junger Menschen ist Aufgabe aller am Qualifizierungsprozess Beteiligten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die für ein weiteres berufliches Fortkommen notwendige Persönlichkeitsentwicklung bei den betroffenen behinderten jungen Menschen in vielen Fällen ohne weitere Förderung allein durch Zeitablauf nicht einstellen wird.

5.6 Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife

Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit stimmen darin überein, dass die Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife behinderter junger Menschen in erster Linie Aufgabe der Schule ist. Tatsächlich verlassen aber immer mehr nicht ausbildungsreife behinderte junge Menschen das Schulsystem, was die Bundesagentur für Arbeit vor große finanzielle Probleme auch deshalb stellt, weil viele Länder eigene berufsvorbereitende Bildungsangebote (Berufsvorbereitungsjahr) zulasten der Bundesagentur für Arbeit eingeschränkt haben.

Hier versucht die Bundesagentur für Arbeit inzwischen gegenzusteuern, mit der Folge, dass die Eintritte z. B. in Förderlehrgänge der Bundesagentur für Arbeit in 2003 erstmals seit Jahren wieder rückläufig waren. Waren in 2002 noch insgesamt 27 157 behinderte Menschen in Förderlehrgänge der Bundesagentur für Arbeit eingetreten (nach 24 798 in 2001), so waren es 2003 „nur“ noch 23 474 Personen.

Über ausbildungs- und beschäftigungsvorbereitende Länderektivitäten zugunsten behinderter junger Menschen kann die Bundesregierung in Ermangelung umfassender Informationen nur eingeschränkt berichten:

In Sachsen-Anhalt absolvieren die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 8, 9 und 10 jeweils ein 14-tägiges Betriebspraktikum, um Einblicke in berufliche Tätigkeiten zu erlangen und Vorstellungen für die eigene berufliche Orientierung zu entwickeln. Außerdem finden in den genannten Schuljahrgängen regelmäßig Informationsveranstaltungen durch die Berufsberater der Agenturen für Arbeit in den Schulen für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern statt.

Die Absolventen der Schule für lernbehinderte junge Menschen mit und ohne Abschluss besuchen in der Regel das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf im Lernen, die einen Hauptschulabschluss erwerben konnten, sowie Absolventen der Schule mit Ausgleichsklassen mit Hauptschulabschluss ohne Zugang zur dualen Berufsausbildung erwerben mitunter einen Beruf über eine schulische Vollzeitausbildung oder gehen zunächst ins Berufsgrundjahr (BGJ).

In Baden-Württemberg besteht für Jugendliche, die im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht keine Berufsausbildung aufnehmen und keine weiterführende Schule besuchen, in der Regel die Pflicht zum Besuch des BVJ. In den letzten Jahren war es gängige Praxis, dass Absolventen der Förderschulen (ehemals Schulen für Lernbehinderte) zum Besuch eines berufsvorbereitenden Förderlehrgangs der Arbeitsverwaltung von der BVJ-Pflicht befreit wurden.

Das Angebot an solchen Förderlehrgängen ist jedoch neuerdings nur noch sehr begrenzt vorhanden, sodass Absolventinnen und Absolventen von Förderschulen nun hauptsächlich zur Berufsvorbereitung im BVJ oder in Sonderberufsfachschulen, die insbesondere in privater Trägerschaft angeboten werden, gefördert werden müssen.

Um die Förderung in möglichst leistungshomogenen Gruppen fortsetzen zu können, werden für die ins BVJ eintretenden Förderschulabsolventen und -absolventinnen in der Regel eigene Klassen gebildet. Durch eine variable Stundentafel und flexible Vorgaben zur Durchführung von schulbetreuten und -begleiteten Betriebspraktika können die beruflichen Schulen bestmöglich auf den Förderbedarf der jeweiligen Schülergruppe eingehen. Auch werden Projektprüfungen im BVJ erprobt, die sich derzeit auch als sehr erfolgreiches Förderinstrument für leistungsschwächere Jugendliche erweisen. Außerdem kooperieren die beruflichen Schulen intensiv mit den abgehenden Förderschulen. Die Zusammenarbeit wird weiter ausgebaut. Sie bezieht sich u. a. auf ein effizientes Übergabeverfahren mit dem Ziel einer kontinuierlichen individuellen Förder- und Berufswegeplanung und auf eine Vernetzung der beiden Schularten, beispielsweise in Form von zweijährigen Kooperationsklassen Förderschule-BVJ. Im Schuljahr 2004/05 sind an 42 Standorten solche Kooperationsklassen als zweijähriger Bildungsgang eingerichtet. Für eine erfolgsversprechende berufsvorbereitende Förderung von stärker lernbehinderten Jugendlichen wäre die Entwicklung kooperativer Förderangebote in Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeitsverwaltung sehr hilfreich. Auch Maßnahmeketten könnten hierdurch eher vermieden werden.

Die Förderung im Unterricht des BVJ wird an vielen beruflichen Schulen ergänzt durch Angebote der sozialpädagogischen Betreuung oder Jugendberufshilfe. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich über das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ und das „Projekt Jugendberufshelfer“ an der Finanzierung dieser Angebote.

Zur Verbesserung der Berufsorientierung von behinderten Jugendlichen fördert dort das Wirtschaftsministerium das Projekt „Multimediale Berufswahlorientierung“ aus Mitteln der Zukunftsoffensive III (in Höhe von 412 000 Euro). Das Projekt wird vom Berufsbildungswerk Waiblingen durchgeführt. Jugendliche, die sich dort bereits in einer Ausbildung befinden, stellen ihre Berufe und ihre Ausbildung mithilfe moderner Medien dar. Dies verbessert zusätzlich ihre Medienkompetenz. Die dabei entstandenen Materialien werden Jugendlichen in Förderschulen

zur Verfügung gestellt bzw. präsentiert, wodurch für sie eine frühere Berufsorientierung und verbesserte Berufswahl angestrebt wird.

In Bremen sind die Förderzentren alle mit der besonderen Problematik des Übergangs von Schule zum Beruf befasst. Neben individuellen Konzepten, die teilweise auch konkret standortbezogen sind, gibt es für alle Förderzentren folgende Gemeinsamkeiten:

- bis zu drei mehrwöchige Berufspraktika in der Oberstufe,
- anschließende Werkstattphasen der Schülerinnen und Schüler,
- enge Kooperation mit Berufsförderzentren,
- Übungsfirmen,
- Arbeit mit dem Berufswahlpass.

Im Saarland

- werden berufsbezogene Themen im fächerübergreifenden Unterricht ab Klasse 7 behandelt,
- lernen die Schülerinnen und Schüler schon ab der achten Klasse in 14-tägigen Betriebspraktika die Welt der Arbeit kennen und
- unterstützen Berufsberaterinnen und Berufsberater der Arbeitsagenturen im neunten Schuljahr gemeinsam mit den Lehrkräften die Schüler bei der Berufswahlentscheidung.

Zur Unterstützung des Berufswahlunterrichts in Schulen für lernbehinderte sowie von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Lernen in anderen Schulen für behinderte Menschen und in Schulen der Regelform dient ein Unterrichtswerk, das von der BA-Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft entwickelt wurde: „Berufswahlvorbereitung für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen“.

5.7 Schulabgänger mit geistiger Behinderung

Für junge Menschen mit einer geistigen Behinderung wird bundesweit die Werkstufe bzw. Abschlussstufe als Bestandteil der Schule für geistig behinderte Menschen für den Übergang zu einer beruflichen Ausbildung angeboten. Im Sinne einer beruflichen Grundbildung werden den Schülern und Schülerinnen vor allem praktische Basisfähigkeiten und notwendige Schlüsselqualifikationen vermittelt. Dies erfolgt vorwiegend im Rahmen von Arbeitsprojekten, Betriebserkundungen und Betriebspraktika.

Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft in Sonderschulen für geistig behinderte Menschen lässt jedoch keinen einheitlichen Schulabschluss auf vorgegebenem Niveau zu. Vielmehr müssen individuelle Abschlussziele gefunden werden, die den Leistungsmöglichkeiten der einzelnen Schüler und Schülerinnen entsprechen und den konkreten Gegebenheiten und

Bedingungen in den einzelnen Bereichen ihrer künftigen Lebenswelt Rechnung tragen.

Der zum Teil sehr unterschiedliche sonderpädagogische Förderbedarf der Schüler und Schülerinnen erfordert im berufsvorbereitenden Unterricht ein zieldifferenziertes Unterrichten auf der Basis individuell ausgerichteter Förderpläne. Die Abschlussstufe dauert im Regelfall drei Schuljahre, wobei je nach individuellem Bedarf eine Verlängerung oder Verkürzung möglich ist. Die Durchführung von Praktika erfolgt überwiegend mit Kooperationspartnern aus dem Kreis der Werkstätten für behinderte Menschen, nur in Ausnahmefällen gelingt die Gewinnung von Praktikumsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Innovative Erfahrungen sind von der Equal-Entwicklungspartnerschaft „Keine Behinderung trotz Behinderung für den Übergang Schule – Beruf“ zu erwarten. In diesem von 2002 bis 2005 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekt arbeiten zwölf transnationale Kernpartnerprojekte aus Deutschland, Österreich, der Tschechischen Republik und den Niederlanden mit dem Ziel zusammen, die Übergänge von behinderten Jugendlichen von der Schule in den Beruf zu optimieren und zielgerichteter sowie bedürfnisorientierter zu gestalten. Die Qualitätssicherung und Evaluation dieses Projekts wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung durchgeführt. Die deutsche Entwicklungspartnerschaft „Keine Behinderung trotz Behinderung“ betreibt als Qualifizierungsprojekt das Modell eines beruflichen Förderzentrums für junge Menschen auch mit einer geistigen Behinderung. Dort werden behinderte junge Menschen zwischen sechs und zwölf Monaten auf eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.

Derzeit absolvieren noch weit über 90 Prozent aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer geistigen Behinderung eine Berufsausbildung im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und finden hiernach eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten. Hier fordern Interessenvertretungen behinderter Menschen, wie z. B. die Lebenshilfe, ein Umdenken und die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für eine vermehrte Integration auch geistig behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf erfolgversprechende Modelle wie das des „Training on the Job“, wo nach der Devise „Erst platzieren – dann qualifizieren“ verfahren wird (z. B. Elbe-Werkstätten Hamburg mit zwölf externen Plätzen im Berufsbildungsbereich), oder das HORIZON-Projekt „Transwork 2001“, das Beschäftigte aus Werkstätten für Arbeitsplätze in Altenheimen im Bereich Hauswirtschaft und Pflegehilfe qualifizierte (Projektträger waren die Werkstätten für behinderte Menschen aus Gießen und Hamburg).

Die Hamburger Arbeitsassistenz führt bereits seit 1995 eine berufsorientierende und -qualifizierende Maßnahme, das „Ambulante Arbeitstraining“, durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Maßnahme sind Personen, die eine Empfehlung für den Berufsbildungsbereich

in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. In dieser Maßnahme der Hamburger Arbeitsassistenz wurden bislang rund 150 Personen gefördert. 70 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Anschluss an diese Maßnahme ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in unterschiedlichen Betrieben des regionalen Arbeitsmarktes gefunden. Die Modellphase des Projektes des „Ambulanten Arbeitstrainings“ wurde von der Universität Halle/Wittenberg, vom Institut für Integrationspädagogik, evaluiert und zeigt neue Perspektiven für eine integrative Berufspädagogik und individuelle Unterstützung (Arbeitsassistenz) von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt auf. Die Ergebnisse belegen die guten Möglichkeiten einer ambulanten Förderung auch außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen.

5.8 Betriebliche Ausbildung stärken

Generell besteht nach wie vor das große Problem eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen der Nachfrage und dem Angebot an betrieblichen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte junge Menschen. Wurden 1994 noch 17 397 behinderte junge Menschen betrieblich ausgebildet, so nahm diese Zahl in den Folgejahren beständig ab (1996: 16 600; 1997: 15 711; 1998: 17 144; 1999: 15 371; 2000: 14 725; 2002: 9 000).

Nach letzten Erhebungen bilden von den 2,1 Millionen Betrieben in Deutschland nur noch 23 Prozent junge Menschen mit und ohne Behinderung aus, der Rest der Unternehmen entzieht sich dieser auch gesellschaftlichen Aufgabe. Die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit weisen aus, dass die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichteten Arbeitgeber mit wenigstens 20 Arbeitsplätzen im Jahre 2002 über rund 1,1 Mio. betriebliche Ausbildungsplätze verfügten. Auf nur 4 729 davon wurden schwerbehinderte junge Menschen beruflich ausgebildet. Das sind nur rund 0,4 Prozent der vorhandenen Plätze.

Dieser negativen Entwicklung will das vom 1. Mai 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit einem Bündel von Maßnahmen entgegenwirken. Dabei hat sich der Gesetzgeber von der Erkenntnis leiten lassen, dass die betriebliche Ausbildungsbereitschaft zunimmt, wenn die damit verbundenen (finanziellen) Belastungen für den Betrieb oder das Unternehmen überschaubar sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht eine Verzahnung von betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung in der Weise, dass z. B. Teile einer sonst in einem Berufsbildungswerk vorzunehmenden Ausbildung in einem Kooperationsunternehmen der Wirtschaft erfolgen. Die außerbetriebliche Rehabilitationseinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, den Ausbildungsbetrieb bei der Ausbildung und der Betreuung der behinderten jungen Menschen im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Das Interesse der Wirtschaft hieran ist – soweit bisher erkennbar – groß.

Den getroffenen Regelungen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ein Arbeitgeber, der einen behinderten

jungen Menschen und seine Leistungsfähigkeit aus eigener Anschauung einzuschätzen vermag, eher bereit ist, ihn nach erfolgreicher Ausbildung in sein Unternehmen zu integrieren.

Diese Erkenntnis wurde insbesondere im Zusammenhang mit dem inzwischen abgeschlossenen Modellprojekt „Regionale Netzwerke zur beruflichen Rehabilitation (lern-)behinderter Jugendlicher“ (REGINE) gewonnen. Das Projekt wurde von der BAR durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung durch das Institut für empirische Soziologie Nürnberg wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung finanziert. Im Rahmen dieses richtungsweisenden Modellprojekts ist es nicht nur gelungen, (lern-)behinderten jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen. Als noch größerer Erfolg ist zu werten, dass der überwiegende Teil der im Rahmen des Projekts geförderten behinderten jungen Menschen nach erfolgreicher Ausbildung in eine ausbildungsadäquate Beschäftigung übernommen wurde.

Zur praktischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen hat die METRO Group in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke bereits für das Ausbildungsjahr 2004/2005 ein richtungsweisendes Pilotprojekt in Filialen und Märkten in Nordrhein-Westfalen gestartet: Die behinderten Jugendlichen absolvieren ihr letztes Ausbildungsjahr nicht im Berufsbildungswerk, sondern in einem Unternehmen der METRO Group. Die METRO Group wird bei weiter erfolgreichem Verlauf das Projekt auf ganz Deutschland erweitern, die betrieblichen Ausbildungsabschnitte ausweiten und weitere Ausbildungsabschnitte einbeziehen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung fördert die wissenschaftliche Begleitung des Projekts im Rahmen der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“. Ziel ist, zu ermitteln, welche Voraussetzungen sowohl aufseiten der behinderten Jugendlichen als auch bei den Unternehmen und Ausbildern vorliegen müssen, um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erreichen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird die Erfahrungen der METRO Group bekannt machen, damit andere Unternehmen sie nutzen können.

Arbeitgeber, die über betriebliche Ausbildungsplätze verfügen und bereits nach heutigem Recht einen „angemessenen“ Anteil dieser Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Jugendlichen zu besetzen haben, sind künftig verpflichtet, mit dem Betriebs- oder Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung über die Fragen der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit schwerbehinderten jungen Menschen zu beraten. Arbeitgeber können – über die Leistungsmöglichkeiten der Förderinstrumente der Agenturen für Arbeit und der übrigen Rehabilitationsträger hinaus – bei der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher Prämien sowie Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung erhalten. Arbeitgeber, die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht verpflichtet sind (Ar-

beitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätzen), können besondere Zuschüsse zu Gebühren, die bei der Berufsausbildung entstehen können, erhalten. Hierzu zählen etwa Gebühren im Zusammenhang mit Prüfungen bei Kammern und Innungen.

Das Instrument der Integrationsvereinbarungen wurde weiter ausgebaut. Im Rahmen der Integrationsvereinbarung sollen insbesondere auch Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung getroffen werden.

Schwerbehinderte Auszubildende werden nunmehr generell auf zwei Pflichtarbeitsplätze des Betriebes angerechnet. Sie können, wenn die Vermittlung in eine Berufsausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, auch auf drei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden. Bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Berufsausbildung gilt die Mehrfachanrechnung befristet fort.

In der Zeit der betrieblichen Durchführung einer außerbetrieblichen Ausbildung werden behinderte wie schwerbehinderte Jugendliche auf Pflichtarbeitsplätze des Ausbildungsbetriebes angerechnet.

Für behinderte junge Menschen wird vorrangig eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG oder § 25 HwO angestrebt, wenn nötig unter Einsatz der im Einzelfall erforderlichen ausbildungsbegleitenden Hilfen. Dabei sollen behinderte Menschen nach Möglichkeit wie nichtbehinderte Menschen in Betrieben und Verwaltungen ausgebildet werden. Derartige Ausbildungen bieten nach vorliegenden Erfahrungen die besten Chancen für eine dauerhafte berufliche Eingliederung. Sie setzen allerdings voraus, dass nicht nur die Betriebe und Verwaltungen, sondern auch die Berufsschulen bereit und in der Lage sind, während der praktischen und theoretischen Unterweisung auf die spezifischen Bedürfnisse der behinderten Auszubildenden einzugehen, was nach wie vor häufig nicht der Fall ist. An den Problemen der Berufsschulen, auf die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen z. B. mit einer Lernbehinderung Rücksicht zu nehmen, scheidet nicht selten eine Berufsausbildung im Rahmen des dualen Systems. Als Hauptprobleme, die einer angemessenen Förderung behinderter junger Menschen an Regelberufsschulen entgegenstehen, sind zu nennen: zu große Klassen und zu wenig Personal mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland von Mai 1994 enthalten zwar u. a. auch Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt. Gleichwohl ist es den Ländern aber mehrheitlich bislang noch nicht gelungen, bedarfsgerechte Betreuung- und Förderstrukturen für behinderte Menschen im Berufsschulbereich entsprechend den Empfehlungen aufzubauen.

5.9 Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen

Viele behinderte junge Menschen verfügen nach ihrer Schulentlassung (noch) nicht über die erforderliche Reife für eine unmittelbare Einmündung ins Arbeits- und Berufsleben. Sie müssen zunächst an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die die Aufnahme einer Berufsausbildung oder die unmittelbare Eingliederung ins Berufsleben vorbereiten. Die Bundesagentur für Arbeit kann derartige Maßnahmen nur fördern, soweit und solange für behinderte junge Menschen kein entsprechendes und ausreichendes schulisches Angebot zur Verfügung steht.

Wesentliche Aufgaben und Ziele berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sind:

- Bereitschaft zu wecken und zu fördern, eine Berufsausbildung im dualen System aufzunehmen und dort eine Qualifikation zu erwerben,
- die individuellen Chancen für eine dauerhafte Eingliederung in das Beschäftigungssystem zu verbessern,
- fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie soziale Qualifikationen zu vermitteln und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung zu verbessern (neben berufsbildenden Elementen z. B. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder die Beseitigung von Sprachdefiziten).

Eintritte von behinderten Menschen in berufsvorbereitende/berufsfördernde Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

Merkmal	2001			2002			2003		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eintritte von behinderten Menschen in Maßnahmen seit Beginn des Berichtsjahres	135.773	88.171	47.602	150.367	97.985	52.382	141.392	91.710	49.682
davon ... nach Art der Maßnahme:									
Berufsausbildung	26.235	16.736	9.499	27.105	17.357	9.748	26.871	17.192	9.679
Grundausbildungslehrgang	624	375	249	1.007	588	419	723	395	328
Förderlehrgang	24.798	15.889	8.909	27.157	17.454	9.703	23.474	15.074	8.400
tip-Lehrgang	576	372	204	1.064	740	324	856	545	311
BBE-Lehrgang	3.634	2.326	1.308	6.512	4.348	2.164	5.983	3.910	2.073
Eignungsabklärung ¹	8.985	6.394	2.591	9.362	6.713	2.649	6.608	4.641	1.967
Arbeitserprobung	7.401	5.061	2.340	7.715	5.465	2.250	5.684	3.960	1.724
Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)*				7.216	5.074	2.142	5.313	3.782	1.531
Vorbereitungsmaßnahme für Weiterbildung	9.453	6.460	2.993	5.988	3.796	2.192	1.903	1.275	628
Weiterbildungsmaßnahme	29.219	19.165	10.054	34.857	22.906	11.951	26.739	17.825	8.914
Maßn. im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfB	16.274	9.788	6.486	18.559	11.021	7.538	20.066	11.848	8.218
blindentechnische und vergleichbare Grundausbildung	113	67	46	106	66	40	124	71	53
Trainingsmaßnahmen und Eignungsfeststellung*	8.379	5.485	2.894				9.792	6.509	3.283
sonstige Bildungsmaßnahmen ²	82	53	29	3.719	2.457	1.262	7.256	4.683	2.573

¹ 2001 hieß die Bildungsmaßnahme Berufsfindung. ² 2001 nur Fernunterrichtsmaßnahme; ab 2002 Schulische Ausbildung (Reha), Fachhochschul-Hochschulausbildung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, Fernunterrichtsmaßnahme, Integrationsfachdienst.

* Keine statistische Auswertung vorhanden.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

5.10 Besondere Hilfen in Berufsbildungswerken

Auch bei voller Nutzung und Ausschöpfung ambulanter Förder- und Betreuungspotenziale können nicht alle behinderten Jugendlichen betrieblich oder in allgemeinen außerbetrieblichen Ausbildungsinstitutionen ausgebildet werden. Deshalb besteht die Notwendigkeit, für behinderte junge Menschen, die während ihrer Ausbildung wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder zur Erreichung des Rehabilitationszieles auf besondere medizinische, psychologische pädagogische oder soziale Hilfen angewiesen sind, Bildungskapazitäten in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie den Berufsbildungswerken vorzuhalten. In Deutschland gibt es 50 Berufsbildungswerke, die im Rahmen einer von Bund, Ländern und Rehabilitationsträgern abgestimmten bundesweiten Netzplanung errichtet wurden. Diese Berufsbildungswerke und vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen ermöglichen durch eine ganzheitliche Betreuung und Qualifizierung, die im Bedarfsfälle eine Wohnheimunterbringung einschließt, auch mehrfachbehinderten, schwerstkörperbehinderten, psychisch behinderten, seh- und hörbehinderten und umfänglich lernbehinderten jungen Menschen den Erwerb einer beruflichen Qualifikation, die auch ihnen eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Berufsbildungswerke und vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen sind unver-

zichtbare Bestandteile des Systems zur Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter junger Menschen.

Der Aufbau eines flächendeckenden Angebots von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken ist inzwischen in der gesamten Bundesrepublik abgeschlossen. Für notwendige Neuinvestitionen und Modernisierungsmaßnahmen verfügen die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke in der Regel über ausreichende eigene Finanzmittel. Eine institutionelle Förderung kann deshalb auf Fälle beschränkt werden, in denen Einrichtungen nachprüfbar nur mit solcher Hilfe ihre Ausbildungsqualität dauerhaft sichern können.

Die Rehabilitationseinrichtungen verstehen sich als moderne und innovative Dienstleister, die sich wandelnden Herausforderungen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung besonders betroffener behinderter junger Menschen stellen. Sie sind unverzichtbare Kooperationspartner im Bemühen der Bundesregierung, mehr behinderten und schwerbehinderten jungen Menschen verbesserte Chancen für eine Berufsausbildung im Rahmen des dualen Systems zu eröffnen. Die Berufsbildungswerke fühlen sich im Interesse der von ihnen betreuten und geförderten Klientel einem hohen Qualitätsstandard verpflichtet. Gleichwohl sind auch die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

Berufsbildungswerke

Standorte	Name	Zielgruppe: junge ...
Abensberg	Berufsbildungswerk St. Franziskus	Lern- und psychisch Behinderte
Aschau am Inn	Berufsbildungswerk Waldwinkel	Körper- und/oder psychisch Behinderte
Augsburg	Berufsbildungswerk St. Elisabeth	Lernbehinderte
Bad Arolsen/Kassel	Berufsbildungswerk Nordhessen	Lern- und/oder Körperbehinderte
Berlin	Annedore-Leber-Berufsbildungswerk	Körper-, Sinnes-, Lern- und Mehrfachbehinderte
Berlin	Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk	psychisch Behinderte
Bielefeld	Berufsbildungswerk Bethel	Menschen, den unter Epilepsie und hirnorganischen Störungen leiden
Bitburg	Europäisches Berufsbildungswerk Bitburg	psychisch, Körper- und/oder Lernbehinderte
Brakel	Kolping-Berufsbildungswerk Brakel	Lern- und psychisch Behinderte
Bremen	Berufsbildungswerk Bremen	Körper-, Lern- und Mehrfachbehinderte
Chemnitz	Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz	Blinde und Sehbehinderte
Dortmund	CJD Berufsbildungswerk Dortmund	Lern- und psychisch Behinderte
Dresden	Berufsbildungswerk Sachsen	Körperbehinderte oder chronisch Kranke
Dürrlauingen	Berufsbildungswerk Dürrlauingen	Lernbehinderte mit ggf. zusätzl. körperlichen, sprachlichen oder psychischen Behinderungen

Standorte	Name	Zielgruppe: junge ...
Essen	Kolping-Berufsbildungswerk Essen	Lernbehinderte
Frechen	CJD Berufsbildungswerk Frechen	Lernbehinderte
Gera	CJD Berufsbildungswerk Gera	Lern-, Körper- und psychisch Behinderte
Greifswald	Berufsbildungswerk Greifswald	Behinderte mit verschiedensten Behinderungen
Hamburg	Berufsbildungswerk Hamburg	Lern-, Sinnes- oder Körperbehinderte
Hannover	Berufsbildungswerk Annastift	Körper-, Lern- und Mehrfachbehinderte
Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk Hettstedt	psychisch und Lernbehinderte
Hof	Berufsbildungswerk Lernhof	Lern- und Mehrfachbehinderte
Homburg	CJD Berufsbildungswerk Homburg	Lern-, Körper- und psychisch Behinderte
Husum	Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk	Hör-, Lern- und Körperbehinderte sowie Asthmatiker und Allergiker
Karben	Berufsbildungswerk Südhessen	Lern- und Körperbehinderte
Kirchseeon	Berufsbildungswerk Stiftung St. Zeno	Lern- und psychisch Behinderte
Leipzig	Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig	Hör- und Sprachgeschädigte
Lingen	Berufsbildungswerk Lingen	Lern- und Körperbehinderte
Moers	CJD Berufsbildungswerk Niederrhein	Lernbehinderte
Mosbach	Berufsbildungswerk Johannes-Anstalten Mosbach	Lern- und Mehrfachbehinderte
München	Berufsbildungswerk im Spastiker-Zentrum	Lernbehinderte, frühkindlich Hirngeschädigte sowie nervlich-haltungsbezogen Beeinträchtigte
München	Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte München	Sprach- und Hörbehinderte
Neckargemünd	Berufsbildungswerk Neckargemünd	Körper- und psychisch Behinderte
Neumünster	Zweigeinrichtung der Berufsbildungswerke Husum und Timmendorfer Strand	psychisch Behinderte
Neuwied	Berufsbildungswerk Heinrich-Haus	Lern-, Hör-, Sprach-, Mehrfach- und Körperbehinderte
Nürnberg	Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Nürnberg	Hör- und Sprachgeschädigte
Offenburg	CJD Berufsbildungswerk Offenburg	Lernbehinderte
Olsberg	Berufsbildungswerk Josefsheim Bigge	Körper-, Lern-, Sprach- und Hörbehinderte
Potsdam	Berufsbildungswerk im Oberlinhaus	Lern- und Körperbehinderte
Ravensburg	Berufsbildungswerk Adolf Aich	Lernbehinderte
Reken	Berufsbildungswerk Benediktushof Maria Veen	Körper-, Lern- und psychisch Behinderte
Schwarzenbruck	Berufsbildungswerk Wichernhaus Rummelsberg	Körper-, Lern- und Mehrfachbehinderte
Soest	Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Soest	Blinde und Sehbehinderte

Standorte	Name	Zielgruppe: junge ...
Stendal	Berufsbildungswerk Stendal	psychisch, Lern- und Körperbehinderte
Stuttgart	Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte	Blinde und Sehbehinderte, auch mit körperlichen oder anderen Beeinträchtigungen
Timmendorfer Strand	Bugenhagen Berufsbildungswerk	Lern-, Körper und Mehrfachbehinderte
Waiblingen	Berufsbildungswerk Waiblingen	Lernbehinderte
Wetter/Ruhr	Berufsbildungswerk Volmarstein	Körperbehinderte
Winnenden	Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Paulinenpflege Winnenden	Hör- und Sprachbehinderte
Worms	DRK-Berufsbildungswerk Worms	Lern- und Mehrfachbehinderte
Würzburg	Berufsbildungswerk Würzburg	Lernbehinderte

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Die Berufsbildungswerke bieten im Durchschnitt jeweils rund 300 Bildungsplätze an.

5.11 Nationaler Ausbildungspakt und Initiative „Jobs ohne Barrieren“

Im Rahmen des „Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ haben sich Bundesregierung und Wirtschaft verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein vorrangig betriebliches Ausbildungsangebot zu unterbreiten und insbesondere auch Jugendlichen mit eingeschränkten Vermittlungschancen, zu denen auch behinderte und schwerbehinderte junge Menschen zählen, Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen. Die Bundesregierung hat die Zahl der Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung im Jahr 2004 um rund 20 Prozent erhöhen.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, bietet die Wirtschaft als Brücke in die Berufsausbildung erstmals im Ausbildungsjahr 2004 eine neu entwickelte sechs- bis zwölfmonatige betriebliche Einstiegsqualifizierung mit Kammerzertifikat an, die auf die Dauer einer späteren Berufsausbildung angerechnet werden kann. Grundlage bilden Einstiegsqualifizierungsverträge, die zwischen den jungen Menschen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und den Arbeitgebern geschlossen werden.

Der Bund flankiert die Einstiegsqualifizierung mit einem Sonderprogramm (Inhalt: Erstattung der Vergütung der Einstiegsqualifizierung in Höhe von bis zu 192 Euro im Monat und Übernahme des pauschalierten monatlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags von 102 Euro). Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von drei Jahren und hat am 1. Oktober 2004 begonnen. Es hat ein Finanzvolumen von rund 270 Mio. Euro.

Gemäß den von der Bundesregierung beschlossenen Sonderprogramm-Eckpunkten sind behinderte junge Menschen angemessen zu berücksichtigen, soweit nicht individuelle Förderbedarfe eine außerbetriebliche Qualifizierung erfordern. Diese Einschränkung ist im Interesse

derjenigen behinderten jungen Menschen geboten, für die eine Ausbildung im Rahmen des dualen Systems keine erfolgversprechende Alternative darstellt, weil sie aus behinderungsbedingten Gründen während ihrer beruflichen Qualifizierung auf besondere Hilfen, z. B. eines Berufsbildungswerkes, angewiesen sind.

Allerdings kann der Ausbildungspakt, der sich nicht nur an eine ausgewählte Personengruppe richten kann, sondern die Interessen aller ausbildungsplatzsuchenden jungen Menschen in Deutschland im Blick haben muss, weitere Anstrengungen zur Eingliederung behinderter und schwerbehinderter junger Menschen in Ausbildung und Beruf nicht überflüssig machen. Die neue Initiative des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung „Jobs ohne Barrieren“ ist eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zum Ausbildungspakt, wobei sich beide Vorhaben im Ziel einer vorrangig betrieblichen beruflichen Förderung und Qualifizierung junger Menschen nicht unterscheiden.

5.12 Berufsförderungswerke arbeiten mit den Betrieben zusammen

Die für die berufliche Ersteingliederung behinderter junger Menschen geltenden Grundsätze und Anliegen der Teilhabeförderung lassen sich im Wesentlichen auf die Förderung der beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von erwachsenen behinderten Menschen übertragen.

Gemäß den bereits an anderer Stelle erwähnten „Grundsätzen der Geschäftspolitik bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ aus 2004 lässt sich die Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Förderung der Teilhabe erwachsener behinderter Menschen am Arbeitsleben künftig schwerpunktmäßig von folgenden Vorstellungen leiten:

- verstärkte Qualifizierung im bisherigen Beruf anstelle von Umschulungen,
- verstärkte Modularisierung von Maßnahmen,
- Verstärkung präventiver Maßnahmen sowie
- nachgehende Betreuung im Beschäftigungsverhältnis.

Mehr als in der Vergangenheit soll künftig auf bereits erworbene berufliche Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsener behinderter Menschen aufgebaut werden. Dadurch sollen möglichst vielen Betroffenen oftmals mit einem Berufswechsel verbundene Umstellungsschwierigkeiten und sonstige Risiken erspart bleiben.

Rehabilitation soll möglichst schon im Beschäftigungsverhältnis greifen mit der Möglichkeit z. B. zur innerbetrieblichen Weiterbildung als der einer externen Umschulung vorzuziehenden Lösungsvariante in Fällen, in denen sich die Fortführung bislang ausgeführter Tätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen verbietet.

Die Unterstützung seitens der Bundesagentur für Arbeit soll sich nicht auf die Vermittlung in Arbeit und die Erbringung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Teilhabeleistungen beschränken. Um Arbeits- und auch Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren, strebt die Bundesagentur für Arbeit eine verstärkte nachgehende Betreuung an, wobei die nachgehende Betreuung auch durch Dritte (z. B. Integrationsfachdienste) im Auftrag und in Verantwortung der Arbeitsverwaltung geleistet werden kann.

Für die 28 in Deutschland im Rahmen einer bundesweiten Netzplanung errichteten Berufsförderungswerke und vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen, die außerbetriebliche Fortbildungs-, Anpassungs- und Umschulungsmaßnahmen für erwachsene behinderte Menschen mit einem besonderen behinderungsspezifischen Betreuungs- und Förderbedarf anbieten, gilt das an anderer Stelle in Bezug auf Berufsbildungswerke Ausgeführte entsprechend.

Die Berufsförderungswerke haben im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Transparenz und Flexibilität der Einrichtungen und zur Gewährleistung einer anhaltend guten Qualität einen umfangreichen Reform- und Weiterentwicklungsprozess durchlaufen. Dieser Prozess ist gekennzeichnet durch engere Zusammenarbeit mit den Betrieben, Anpassung der Berufsbilder an die aktuelle Entwicklung, Angebot

attraktiver Teil- und Zusatzqualifikationen sowie durch die Anpassung der Strukturen an moderne betriebswirtschaftliche Erfordernisse.

Die Ergebnisse dieses Reform- und Weiterentwicklungsprozesses haben in dem Berliner Programm der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke ihren Niederschlag gefunden.

Das Berliner Programm der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke befindet sich in der Umsetzungsphase, wird aber gleichzeitig der neuesten Entwicklung zügig angepasst. Ein wichtiges Merkmal der Qualität der Berufsförderungswerke ist die seit Jahren praktizierte und durch ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit der Universität Hamburg evaluierte Handlungs- und Projektorientierung der Qualifizierungsangebote. Diese Konzeption ist gerade für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung, da sie eine Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet und den Menschen ganzheitlich mit seinen Potenzialen in den Blick nimmt.

Eine engere Zusammenarbeit mit Betrieben zeigt sich am Beispiel der OBI Bau- und Heimwerkermärkte. Kontakte zwischen dem Berufsförderungswerk Frankfurt am Main und OBI haben seit März 1999 zur Qualifizierung zum Baumarktfachberater geführt. Bis 2004 fanden 72 Qualifizierungen statt, die Vermittlungsquote betrug 75 Prozent. Die OBI Bau- und Heimwerkermärkte haben permanenten Bedarf an gut qualifizierten Baumarktfachberatern. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, entwickeln sie derzeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke zur Qualifizierung von Baumarktfachberatern ein Konzept mit neuen Inhalten und werden 15 Praktikumsplätze einrichten, die fester Bestandteil der im Berufsförderungswerk angebotenen Qualifizierung sind.

Als ein vorbildliches Beispiel für die Verbesserung der Beschäftigungschancen behinderter Menschen wird das Projekt im Rahmen der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ vorgestellt.

Die Schwerpunkte dieses Programms lassen sich wie folgt zusammenfassen

Neuentwicklung	Weiterentwicklung	Verstärkung
Angebote zur Prävention	Differenzierung des Personenkreises	Neue und erweiterte Angebote zur Eingliederung
Vielfältige Möglichkeiten für Beratungen	Stärkere Orientierung an der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der behinderten Menschen	Größere Individualisierung
Angebote für ein unterschiedliches Prozessmanagement	Hinwendung zu nachfrageorientierten Angeboten	Ausweitung von Kooperationen und Netzwerken
Angebote der Nachsorge	Vergrößerung der Leistungsvielfalt	Intensivierung der Kundenorientierung
	Ausgestaltung von Reha-Assessment	Stärkung der Arbeitsgemeinschaft
	Erweiterung wohnortnaher Angebote	
	Ausweitung Qualitätsmanagement	

Quelle: BAG BFW

Berufsförderungswerke

Standorte	Name	Zielgruppe: Umschulungsbedürftige behinderte Erwachsene ...	Umschulungs- plätze
Bad Pyrmont	Berufsförderungswerk Bad Pyrmont	unterschiedlicher Behinderungen	500
Bad Vilbel	Berufsförderungswerk Frankfurt am Main	unterschiedlicher Behinderungen	820
Bad Wildbad	Berufsförderungswerk Bad Wildbad	unterschiedlicher Behinderungen	200
Berlin	Berufsförderungswerk Berlin	unterschiedlicher Behinderungen	550
Birkenfeld	Berufsförderungswerk Birkenfeld	unterschiedlicher Behinderungen	600
Bookholzberg	Berufsförderungswerk Weser-Ems	unterschiedlicher Behinderungen	368
Dortmund	Berufsförderungswerk Dortmund	unterschiedlicher Behinderungen	950
Dresden	Berufsförderungswerk Dresden	unterschiedlicher Behinderungen	400
Düren	Berufsförderungswerk Düren Zentrum für berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter	blinde und sehbehinderte Menschen	180
Goslar	Berufsförderungswerk Goslar	unterschiedlicher Behinderungen	600
Halle (Saale)	Berufsförderungswerk Halle (Saale) Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte	blinde und sehbehinderte Menschen	128
Hamburg	Berufsförderungswerk Hamburg	unterschiedlicher Behinderungen	1500
Hamm	Berufsförderungswerk Hamm	unterschiedlicher Behinderungen	600
Heidelberg	Berufsförderungswerk Heidelberg	körper-, neurologisch-, psychisch behinderte Menschen, Sinnesgeschä- digte sowie schwerst- und mehrfach- behinderte Menschen	1800
Heidelberg- Schlierbach	Kurt-Lindemann-Haus	Querschnittsgelähmte sowie am Stütz- und Bewegungssystem behinderte Menschen	85
Kirchseeon	Berufsförderungswerk München	unterschiedlicher Behinderungen	700
Köln	Berufsförderungswerk Michaelshoven/ Köln	unterschiedlicher Behinderungen	718
Leipzig	Berufsförderungswerk Leipzig	unterschiedlicher Behinderungen	400
Mainz- Lerchenberg	Zentrum für Physikalische Therapie Elisabeth-Dicke-Schule	blinde, sehbehinderte und sehende Menschen	162
Mühlenbeck	Berufsförderungswerk Brandenburg	unterschiedlicher Behinderungen	500
Nürnberg	Berufsförderungswerk Nürnberg	unterschiedlicher Behinderungen	630
Oberhausen	Berufsförderungswerk Oberhausen	unterschiedlicher Behinderungen	950
Schömburg	Berufsförderungswerk Schömburg	unterschiedlicher Behinderungen	645
Seeligenstadt	Berufsförderungswerk Thüringen	unterschiedlicher Behinderungen	416
Staßfurt	Berufsförderungswerk Sachsen-Anhalt	unterschiedlicher Behinderungen	400
Stralsund	Berufsförderungswerk Stralsund	unterschiedlicher Behinderungen	400
Vallendar	Berufsförderungswerk Vallendar	unterschiedlicher Behinderungen	508
Würzburg	Berufsförderungswerk Würzburg Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte	blinde und sehbehinderte Menschen	209

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Aus Sicht der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit stehen damit zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und in ausreichender Qualität sowohl für jugendliche als auch für erwachsene behinderte Menschen zur Verfügung. Dies gilt auch für insbesondere von behinderten Frauen nachgefragte Teilzeitangebote. Deren Anteil an den Gesamtmaßnahmen beläuft sich aktuell (2004) auf rund 5 Prozent, wobei sich diese schwerpunktmäßig auf Maßnahmen mit Schulungszielen im Bereich der Dienstleistungsberufe (hier insbesondere Verwaltungs- und Bürobereich) konzentrieren.

5.13 eLearning in der Berufsbildung

Sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk nehmen mit zunehmender Tendenz eLearning-Angebote in ihr Bildungsangebot auf, wobei so genannte blended-learning-Angebote (Verbindung von klassischem Lernen in der Gruppe mit lernortunabhängigem eLearning) überwiegen. Auch die berufsbildenden Schulen haben eLearning-Angebote in ihre Berufsbildungsprogramme aufgenommen, nachdem über das Bundesprogramm ZIBS (Zukunftsinitiative für berufsbildende Schulen) alle berufsbildenden Schulen in Deutschland mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden.

Telelearning fördert das selbstständige Arbeiten, erfordert aber auch ein hohes Maß an Selbstdisziplin und tutorielle Begleitung. Es ermöglicht auch Personen eine Teilnahme an einer Maßnahme, die ständigen Abwesenheiten von zu

Hause nicht realisieren können. Insbesondere Frauen nutzen diese Möglichkeit des effektiven Lernens mit Erfolg.

Telelearning wird von den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vor allem maßnahmebegleitend eingesetzt. Als maßnahmeintegriertes Angebot bietet Telelearning durchaus Vorteile, da hierdurch die Vermittlung des Ausbildungsstoffs erleichtert werden kann.

Grundsätzlich eröffnen sich durch Telelearning aber auch berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten für behinderte Menschen, die in Anbetracht ihrer besonderen Lebensumstände ansonsten keinen Zugang zur beruflichen Bildung erhielten.

Eine Berufsausbildung zum Bürokaufmann/zur Bürokauffrau auf der Basis des Telelearnings bieten derzeit die Berufsbildungswerke in Hannover, Potsdam und Neckargemünd an.

Auch die Berufsförderungswerke streben an, das Telelearning-Angebot in alle Berufe zu integrieren. Seit September 2000 gibt es Telelearning-Angebote in Dortmund, Dresden, Oberhausen, München, Michaelshoven, Birkenfeld, Heidelberg und Würzburg. Es werden auch Lernzentren aufgebaut, in denen selbstgesteuertes Lernen möglich ist. In einigen Häusern wurden bereits Telecoaches ausgebildet.

5.14 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Ein wichtiger Träger von Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben ist neben der Rentenversicherung die Bundesagentur für Arbeit.

Entwicklung der Teilhabeförderung im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2000 bis 2003

Maßnahmeeintritte nach den wesentlichen Behinderungsarten

	2000		2001		2002		2003	
	gesamt	%	gesamt	%	gesamt	%	gesamt	%
		132.894	100	135.773	100	150.367	100	141.392
darunter:								
Lernbehinderung	45.933	34,6	48.060	35,4	55.918	37,2	54.670	38,7
Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparats	37.311	28,1	37.585	27,7	38.709	25,7	31.987	22,7
Psychische Behinderung	15.773	11,9	16.830	12,4	19.352	12,9	19.892	14,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Behinderte Menschen in berufsvorbereitenden/berufsfördernden Bildungsmaßnahmen
(Bestand)
– Erst- und Wiedereingliederung –**

Jahr	2000	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
gesamt	133.521	137.144	+ 2,7	147.254	+ 7,4	146.873	- 0,3

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Ausgaben für Pflicht- und Ermessensleistungen
– in Millionen Euro –**

Jahr	2000	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
Ermessensleistungen	389,4	407,1	+ 4,5	447,8	+ 10	436,8	- 2,5
Pflichtleistungen	1.928,9	2.055,2	+ 6,5	2.338,4	+ 13,8	2.540,8	+ 8,7
gesamt	2.318,3	2.462,3	+ 6,2	2.786,2	+ 13,2	2.977,6	+ 6,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Durchschnittliche Kosten pro Leistungsempfänger
– in Euro –**

Jahr	2000	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
gesamt	25.100	26.000	+ 3,6	25.100	- 3,5	24.900	- 0,8

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Maßnahmekosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
– in Millionen Euro –**

Jahr	2000	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
BBW	451,25	473,96	+ 5,0	494,67	+ 4,4	504,34	+ 2,0
BFW	231,47	237,39	+ 2,6	267,96	+ 12,9	287,52	+ 7,3
WfbM	231,06	237,17	+ 2,6	273,99	+ 15,5	318,50	+ 16,2

BBW = Berufsbildungswerk, BFW = Berufsförderungswerk, WfbM = Werkstatt für behinderte Menschen
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Durchschnittliche Maßnahmekosten pro Teilnehmer in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
– in Euro –

Jahr	2000*	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
BBW		28.657		29.086	+ 1,5	29.037	- 0,2
BFW		23.849		24.151	+ 1,3	23.744	- 1,7
WfbM		16.519		16.619	+ 0,6	16.307	- 1,9

* Eine Differenzierung nach Lernorten erfolgte erst ab 2001.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Leistungsempfänger in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
– im Jahresdurchschnitt –

Jahr	2000*	2001	Veränderung zum VJ (in %)	2002	Veränderung zum VJ (in %)	2003	Veränderung zum VJ (in %)
BBW		16.539		17.007	+ 2,8	17.369	+ 2,1
BFW		9.954		11.095	+ 11,5	12.109	+ 9,1
WfbM		14.357		16.487	+ 14,8	19.531	+ 18,5

* Eine Differenzierung nach Lernorten erfolgte erst ab 2001.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Der einzelfallbezogene Aufwand bei den Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen hat ein beachtliches Niveau erreicht, was die nachstehende Modellrechnung (auf der Basis der Durchschnittswerte für das Jahr 2003) für die Kosten einer dreijährigen Ausbildung eines behinderten

jungen Menschen in einem Berufsbildungswerk verdeutlicht. Die Kosten für den Berufsschulunterricht sind darin nicht enthalten, da diese Kosten von den Ländern getragen werden.

Teilnahmekosten	Ausbildungsgeld	Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	Gesamtaufwendungen – in Euro –
88.474	3.348	6.765	98.587

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Haushaltsrahmen für Teilhabeleistungen nach dem SGB III in 2004
– in Euro –

	2003 (Ist)	2004 (Soll)	Steigerung in %
Pflichtleistungen	2.540.817.341	2.765.850.000	8,9
Ermessensleistungen	436.833.974	597.400.000	36,8
Teilhabeleistungen gesamt	2.977.651.315	3.363.250.000*	13,0

* Zusätzlich werden für Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen noch 353 Mio. Euro (davon 170 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds) bereitgestellt (Steigerung gegenüber den Ausgaben in 2003 um 11 Prozent), sodass der Bundesagentur für Arbeit 2004 für die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insgesamt mehr als 3,7 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden alle Teilhabeleistungen (Ermessens- und Pflichtleistungen) in einem Reha-Deckungskreis bewirtschaftet. Dies erhöht den Gestaltungsspielraum der Arbeitsagenturen. Die Mittelverteilung auf die Regionaldirektionen erfolgte im Jahr 2004 erstmals nach einem an objektiven Kriterien ausgerichteten Verteilungsschlüssel. Für die Bereiche Erst- und Wiedereingliederung wurden jeweils eigenständige Indikatoren erarbeitet.

5.15 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Ziel der beruflichen Rehabilitation durch die gesetzliche Rentenversicherung ist es, eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen und damit zugleich vorzeitige Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu vermeiden. Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben der Rentenversicherung können Versicherte beanspruchen, die

- eine Wartezeit von 15 Jahren – insbesondere durch Beitragszeiten – erfüllt haben,
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen,
- ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten müssten oder
- diese Leistungen unmittelbar im Anschluss an medizinische Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherungsträger für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation benötigen und
- im Übrigen die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI erfüllen.

Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Rentenversicherung

Jahr	Anzahl	Aufwend. incl. SV anteilig in Mio. Euro	Anteil an ges. Aufw.	Anzahl berufl. Bild.	Anteil Frauen
1997	110.546	969,5	23,0 %	27.057	27,2 %
1998	99.646	868,6	21,2 %	26.128	26,1 %
1999	105.047	811,7	19,7 %	25.054	25,6 %
2000	122.880	774,4	17,1 %	24.955	25,8 %
2001	155.072	999,4	21,0 %	28.489	22,9 %
2002	178.283	1.168,5	23,3 %	30.498	24,3 %
2003	195.992	1.303,1	25,6 %	28.935	28,2 %

Quelle: VDR

Maßnahmeart	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
	2003	2003	1997	1997	Veränd. %	Veränd. %
Eignungsabklärung/Arbeitserprobung	14.873	14	6.843	14	+ 117,3	+ 0,0
Überbrückungsgeld	373					
bed. L. z. T. A. durch Vermittlungsbescheide	96.108					
bed. Kfz-Hilfen zur Rentenversicherung	742					
Umsetzung im bisherigen Betrieb	5.640		9.945		- 43,3	
Vermittlung in einen anderen Betrieb	4.541		36.946		- 87,7	
Trennungskostenbeihilfe	59	141	3	0	+1866,7	
Fahrkostenbeihilfe	305	147	8	179	+3712,5	- 17,9

Maßnahmeart	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
	2003	2003	1997	1997	Veränd. %	Veränd. %
Umzugskostenbeihilfe	75		25		+ 200,0	
Wohnkosten (Umbauszuschuss)	88		22		+ 300,0	
Übergangshilfe	159		21		+ 657,1	
Arbeitsausrüstung, technische Hilfen	13.027		3.545		+ 267,5	
sonstige Hilfen	843		1.605		- 47,5	
Arbeitsassistenz	9	153				
Trainingsmaßnahmen	427	98				
Programmierter Unterricht	219	155	176	135	+ 24,4	+ 14,8
Reha-Vorbereitungslehrgang	8.283	91	7.506	121	+ 10,4	- 24,8
Teilzeitvorförderung	456	91	295	117	+ 54,6	- 22,2
Fernförderung	436	92	716	94	- 39,1	- 2,1
Blindentechische Grundausbildung	48	260	56	250	- 14,3	+ 4,0
Training lebenspraktischer Fähigkeiten	57	130				
Inanspruchnahme v. Integrationsfachdiensten	346					
Spezielle Qualifizierungsmaßnahme						
ohne rehabilitative Hilfen	3.362	385				
mit partiellen rehabilitativen Hilfen	1.323	191				
mit umfassenden rehabilitativen Hilfen	341	307				
Weiterbildung/Ausbildung						
ohne rehabilitative Hilfen	8.400	441				
mit partiellen rehabilitativen Hilfen	2.235	479				
mit umfassenden rehabilitativen Hilfen	4.005	541				
Integrationsmaßnahmen						
ohne rehabilitative Hilfen	5.651	212				
mit partiellen rehabilitativen Hilfen	2.865	195				
mit umfassenden rehabilitativen Hilfen	753	226				
RPK-/BTZ-Leistungen	395	235	75	318	+ 426,7	- 26,1
Leistung in Werkstatt für beh. Menschen	6.991	247	5.525	347	+ 26,5	- 28,8
Hilfe zum Erwerb eines Kfz ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung	346					
Hilfe zum Erwerb eines Kfz mit behinderungsbedingte Zusatzausstattung	1.029					
Behinderungsbedingte Zusatzausstattung	964					
Hilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis	75					
Beförderungskosten	453					

Maßnahmeart	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
	2003	2003	1997	1997	Veränd. %	Veränd. %
Eingliederungszuschuss	6.858	221	4.697	213	+ 46,0	+ 3,8
Zuschuss für Arbeitshilfen/Einrichtungen	1.142		462		+ 147,2	
Zuschuss für befristete Probebeschäftigung	1.662	57	411	76	+ 304,4	- 25,0
Zuschuss f. Ausbildung/Umschulung im Betr.	28	101	11	233	+ 154,5	- 56,7
Leistungen insgesamt	195.992		110.546		+ 77,3	
Leistungen insgesamt (ohne MSATBF)	99.884		110.546		- 9,6	
Berufliche Umschulung			15.044	511		
Berufliche Ausbildung			1.189	449		
Berufliche Fortbildung			3.276	339		
Berufliche Anpassung			2.244	248		
Berufliche Integration			5.304	222		

Quelle: VDR

Der Schwerpunkt der Berufsförderung in der Rentenversicherung liegt damit nicht bei den Bildungsmaßnahmen, sondern bei Umsetzung und Vermittlung auf einen anderen Arbeitsplatz. Dies ist insoweit erklärlich, als die Rentenversicherung vornehmlich für ältere behinderte Menschen zuständig ist, die bereits beruflich eingegliedert sind oder waren und vielfach die Chance erhalten, einen für sie entsprechend ihrer Qualifikation geeigneten neuen Arbeitsplatz bei ihrem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber zu erhalten.

5.16 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und neben der medizinischen Rehabilitation gehören insbesondere auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu den wesentlichen Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sollen Verletzten nach ihrer Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer eine Beschäftigung sichern. Ist nach der Verletzung oder Erkrankung der bisherige Arbeitsplatz des Versicherten gefährdet, so kann die Berufsgenossenschaft die Erhaltung oder die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes oft durch finanzielle Leistungen (z. B. Eingliederungshilfe an Arbeitgeber oder sonstige Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme) erreichen. Führt dies allein nicht zum Erfolg, werden in der Regel berufliche Bildungsmaßnahmen erforderlich, um eine Wiedereingliederung in das Berufs- und Erwerbsleben auf Dauer zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung des Übergangs von behinderten Jugendlichen aus Sonderschulen oder integrativen Einrichtungen

in die Berufsausbildung wird durch die gesetzliche Unfallversicherung zunächst die Eignung (körperliche und geistige Leistungsfähigkeit) der Versicherten festgestellt. Aufgrund dieser Feststellungen wird – in der Regel nach persönlichen Gesprächen mit allen Beteiligten – entschieden, welche Maßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen (z. B. Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, Ausbildung mit sozialpädagogischer Betreuung im dualen Bildungssystem, Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen).

Rehabilitationsdienste und -einrichtungen stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Probleme bereitet mitunter die individuelle Gestaltung des Rehabilitationsverfahrens, insbesondere für hoch querschnittgelähmte und schwer schädel-hirn-verletzte Teilnehmer. Einerseits spielen dabei sicher der hohe pflegerische Aufwand, andererseits die persönlichen Bedürfnisse sowie der individuelle Betreuungsaufwand eine Rolle. Für diesen Personenkreis ergeben sich hinsichtlich Art, Ort und Umfang der Ausbildung nicht unerhebliche Einschränkungen.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen und Mädchen berücksichtigt. So wird z. B. versucht, das angestrebte Ziel der beruflichen Eingliederung über wohnortnahe Maßnahmen zu erreichen. Teilzeitangebote werden verstärkt in Anspruch genommen. Allerdings ist das Angebot an Teilzeitmaßnahmen bislang sehr eingeschränkt. Überwiegend werden Bildungsmaßnahmen in kaufmännischen Berufen angeboten.

Von der Möglichkeit, Teilabschlüsse zu erzielen, wird Gebrauch gemacht. Diese münden teilweise in Vollausbildungsverhältnisse ein. Die Vermittlungsaussichten bei Stufenausbildung sind im Allgemeinen schlechter.

Von besonderer Bedeutung bei der Wiedereingliederung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ist die Arbeit der Berufshelfer, die bei der Vermittlung von Rehabilitationsmaßnahmen Fähigkeiten und Eignung der Versicherten ebenso berücksichtigen muss wie die Chancen der angestrebten neuen Berufstätigkeit. Die Berufshelfer suchen Verletzte möglichst frühzeitig - meist schon am Krankenbett - auf und erörtern mit ihnen die Möglichkeiten ihrer

Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Durchgehende Betreuung durch die Berufshelfer, enge Kooperation mit den Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Bundesagentur für Arbeit sowie enge Kontakte zu den Betrieben führen dazu, dass über 80 Prozent der beruflichen Rehabilitanden nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wieder langfristig in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

**Übersicht: Berufliche Reha-Maßnahmen/Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
(Gesetzliche Unfallversicherung)**

nach Art der Maßnahme und Jahr des Reha-Abschlusses*				
Maßnahmen	Abschluss des Reha-Falles im Jahr ...			
	1993	1995	1997	2000
Hilfen zur Erlangung/Erhaltung eines Arbeitsplatzes	13 264	15 390	15 666	15 749
Förderung der Arbeitsaufnahme	158	199	163	324
Eingliederungshilfe an Arbeitgeber	635	786	1 047	1 689
Technische Arbeitshilfen	340	397	434	588
KfZ-Hilfen	725	697	641	669
Wohnungshilfe	102	138	84	216
Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz	372	419	316	284
Schulische Maßnahmen zur Berufsvorbereitung	24	49	83	94
Nachholen von schulischen Bildungsabschlüssen	9	6	3	7
Vorförderkurse Schulwissen	636	768	779	749
Blindentechische und vergleichbare Ausbildung	6	10	4	13
Sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen	271	380	817	1 194
Berufliche Anpassung/Anlernung	139	230	371	597
Berufliche Ausbildung	320	353	328	244
Berufliche Umschulung	2 819	3 150	3 248	2 988
Berufliche Fortbildung	230	316	507	490
Berufsförderung in Werkstätten für beh. Menschen	16	17	31	67
Hilfen zur Existenzgründung/-erhaltung	41	62	55	81
Sonstige berufsfördernde Maßnahmen	584	349	198	261
insgesamt	20 691	23 716	24 775	26 304

* Jahr, in dem der Reha-Versicherungsfall abgeschlossen wurde.
Quelle: HVBG

**Leistungen zur Förderung der Teilhabe
am Arbeitsleben**
Gesetzliche Unfallversicherung, ohne Schüler-UV

Jahr	Mio. Euro
1996	313,48
1997	321,42
1998	300,09
1999	278,09
2000	266,39
2001	261,78
2002	285,58
2003	301,61

5.17 Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts

Auf der Grundlage des sozialen Entschädigungsrechts können insbesondere Kriegs-, Wehrdienst-, Impfschadens- und Gewaltopfer bei Bedarf berufsfördernde Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beanspruchen. Als laufende Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß §§ 26 und 26a Bundesversorgungsgesetz wurden im Jahr 2002 an 769 Berechtigte rund 6,8 Mio. Euro gezahlt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 3, 2002).

5.18 Sozial- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“

In den wenigen Fällen, in denen keine Leistungspflicht eines anderen Trägers begründet werden kann, treten Sozial- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ ein. Häufiger sind allerdings Fälle, in denen die Sozialhilfe den Lebensunterhalt der Rehabilitanden und ihrer Familien während berufsfördernder Maßnahmen sicherstellen muss, weil z. B. kein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen besteht. Große Bedeutung besitzen die Sozialhilfeleistungen allerdings für den Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, auf den im nächsten Kapitel näher eingegangen wird.

5.19 Berufliche Rehabilitation von Frauen

Untersuchungen und Tagungsberichte weisen immer wieder darauf hin, dass Frauen in der beruflichen Rehabilitation deutlich größere Probleme haben als Männer. Sie verfügen oft über geringere berufliche Vorerfahrungen, müssen familiäre Verpflichtungen berücksichtigen und haben Probleme mit den Rahmenbedingungen von Qualifizierungsmaßnahmen.

Obwohl eine Reihe von Regelungen im SGB IX die Stellung der Frauen in der beruflichen Rehabilitation gestärkt hat, kann die Entwicklung seit 2001 aus Sicht der Bundesregierung insgesamt noch nicht vollständig befriedigen. Allerdings haben sich durchaus auch schon Erfolge

eingestellt. So ist beispielsweise der Anteil behinderter Frauen in den Berufsförderungswerken auf 23 Prozent im Jahre 2002 gestiegen; bei den kaufmännischen und verwaltenden Berufen liegt dort der Anteil behinderter Frauen sogar bei über 50 Prozent. Diese im Grundsatz positive Entwicklung bestätigen auch einschlägige statistische Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke, wonach dort die Entwicklung des Anteils behinderter Frauen in den Ausbildungsmaßnahmen in ähnlicher, teilweise sogar noch in deutlich besserer Weise verläuft.

Rehabilitanden mit Familienpflichten – nach Sachlage betrifft dies vor allem Frauen – befinden sich regelmäßig in einem Grundkonflikt zwischen ihren Familienpflichten und dem Bestreben nach eigener beruflicher Verwirklichung. Dieser Konflikt wird – anders als bei nichtbehinderten Frauen – noch dadurch verstärkt, dass sie in vielen Fällen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung allgemeine Bildungsangebote vor Ort nicht nutzen können und deshalb auf die Angebote entfernt gelegener Rehabilitationseinrichtungen zurückgreifen müssen. Diese Probleme kann die Rehabilitation nur ansatzweise lösen, indem z. B. die Möglichkeit der Mitnahme kleiner Kinder an den Lernort eingeräumt wird. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung des Kindes am Lernort der Mutter werden im Bedarfsfall zusätzlich vom zuständigen Leistungsträger übernommen.

5.20 Rehabilitation vor Versorgung

Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ erbringt der Dienstherr behinderten und von Behinderung bedrohten Beamten bei Bedarf die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, die zur Sicherung ihrer beruflichen Eingliederung und damit zur Vermeidung ihrer vorzeitigen Dienstunfähigkeit erforderlich sind. Wie in anderen Leistungsbereichen trägt auch hier die Bereitschaft der Betroffenen, an ihrer beruflichen Rehabilitation aktiv mitzuwirken, entscheidend zum Erfolg der Rehabilitation bei.

Durch eine Fortschreibung der einschlägigen Regelungen des Beamtenrechts durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts hat die berufliche Rehabilitation im Bereich des Bundes mit Wirkung ab Juli 1997 einen noch größeren Stellenwert erhalten. So sind zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit verstärkt auch geeignete andere Verwendungsmöglichkeiten – ggf. auch in einer anderen Laufbahn – zu prüfen. Besitzt der Beamte hierfür nicht die erforderliche Befähigung, wird ihm diese durch entsprechende Bildungsmaßnahmen vermittelt; Beamte sind zur Teilnahme an solchen Rehabilitationsmaßnahmen verpflichtet.

5.21 Berufliche Rehabilitation und psychisch behinderte Menschen

Psychisch behinderte Menschen stellen für die berufliche Rehabilitation zunehmend eine besondere Herausforderung dar. Besondere Rehabilitationseinrichtungen, die Beruflichen Trainingszentren (BTZ), stellen sich engagiert dieser Herausforderung. Sie bereiten insbesondere

psychisch behinderte Menschen, die den Anforderungen und Belastungen einer Ausbildung oder Umschulung noch nicht gewachsen sind, hierauf angemessen vor. Psychisch behinderte Menschen, bei denen die medizinische

Rehabilitation ebenfalls abgeschlossen ist und die zu ihrer Rückkehr ins Berufsleben keiner beruflichen Neuorientierung bedürfen, werden von den BTZ auf eine unmittelbare Rückkehr ins Arbeits- und Berufsleben vorbereitet.

BTZ

Standort	Gründung	Arbeitsaufnahme	Kapazität	Durchschnittliche Belegung 2003
Berlin	1996	1997	45	46
Bremenhaven	1999	1999	45	32
Bremerhaven*		2001	4	4
Leer*		2002	4	4
Wilhelmshaven*		2002	5	5
Dortmund	1994	1996	90	86
Duisburg	1993	1993	75	78
Hamburg	1986	1987	113	110
Lüneburg*		2002	15	12
Köln	1993	1993	70	70
Paderborn	1995	1996	56	60
Plauen	1997	1997	78	76
Schleusingen	1997	1997	18	17
Erfurt*	2001	2002	18	15
Straubing	1984	1984	55	58
Wiesloch	1980	1980	60	92
Frankfurt*		2002	16	20

* Regionale Angebote.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Beruflicher Trainingszentren

Eintritte in Maßnahmen der BTZ

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Alle BTZ	555	619	713	788	892	1034	1098

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Beruflicher Trainingszentren

6. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Das Schwerbehindertenrecht in Teil 2 des SGB IX ergänzt mit den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach diesem Buch sowie das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsrechts nach dem SGB III. Es soll dazu beitragen, schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen einen geeigneten behinderungsgerechten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu verschaffen und zu erhalten sowie behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen im Arbeits- und Berufsleben auszugleichen oder abzugelten. Hierzu hält es ein umfangreiches Instrumentarium bereit, insbesondere

- Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben,
- die Integrationsfachdienste für die Beratung und Unterstützung schwerbehinderter Menschen sowie als Ansprechpartner für die Arbeitgeber,
- das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- die besonderen Interessenvertretungen der schwerbehinderten Menschen in den Betrieben und Dienststellen,
- den besonderen Kündigungsschutz,
- Integrationsprojekte als Bindeglied auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und
- Werkstätten für behinderte Menschen.

6.1 Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen erfolgreich

Von den 6,7 Millionen anerkannten schwerbehinderten Menschen (siehe Kapitel 1.6) waren rund 840 000 (Erhebung Oktober 2002) schwerbehinderte Menschen in Betrieben und Dienststellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt, etwa 227 000 (Erhebung 2002) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Zahl der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und der ihnen gleichgestellten behinderten Menschen betrug im Jahre 1998 jahresdurchschnittlich 189 633. Die Zahl stieg 1999 auf jahresdurchschnittlich 193 236 arbeitslose schwerbehinderte Menschen an. Mit dem im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter geschaffenen Instrumentarium zur besseren Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben sowie der Kampagne „50 000 Jobs für Schwerbehinderte“ konnte bis Oktober 2002 die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen auf 144 292 verringert werden, im Vergleich zum Oktober 1999 war dies ein Rückgang um rund 24 Prozent. Die Bemühungen um den Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen waren damit auch angesichts der konjunkturellen Entwicklung und der weltwirtschaftlichen Lage sowie unter Berücksichtigung des Trends der allgemeinen Arbeitslosigkeit sehr erfolgreich. Der seit den 80er-Jahren bestehende Trend einer beständig ansteigenden Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen konnte nicht nur gestoppt, sondern sogar umgekehrt werden.

Vom Winter 2002/2003 an ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen – im Zuge des Anstiegs der allgemeinen Arbeitslosigkeit – wieder angestiegen. Im Oktober 2004 waren insgesamt 172 516 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, der Anteil der schwerbehinderten Menschen an allen Arbeitslosen betrug 4,1 Prozent.

Zu-/Abgänge von arbeitslosen schwerbehinderten Männern und Frauen getrennt nach erfasster Zu- bzw. Abgangsart (Grund)

Zugang/Abgang (Z/A) an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem Status vor der Meldung Männer und Frauen

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Z insgesamt	247.798	227.237	219.186	226.776	215.719	213.240
A insgesamt	256.994	254.016	252.324	257.301	235.008	235.194
Z Erwerbstätigkeit	93.259	85.605	76.020	77.178	76.113	73.557
A Erwerbstätigkeit	56.598	55.413	56.405	57.392	54.628	48.423
Z Ausbildung	16.487	20.020	17.701	19.016	17.821	18.184
A Ausbildung	11.208	25.195	18.880	18.006	15.793	15.180
Z Nichterwerbstätige	137.870	121.606	125.465	130.580	121.784	121.497
A Nichterwerbstätige	160.364	137.495	138.871	135.539	133.763	116.723
Z Sonst./k. Angaben	182	6		2	1	2
A Sonst./k. Angaben	160.546	137.501	138.871	135.541	133.764	116.725

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zugang/Abgang (Z/A) an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem Status vor der Meldung
- Männer -

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Z insgesamt	147.907	136.374	131.653	136.951	131.119	131.996
A insgesamt	153.412	152.122	152.411	158.363	145.545	147.789
Z Erwerbstätigkeit	58.486	53.700	47.997	48.636	48.325	47.721
A Erwerbstätigkeit	36.009	34.647	35.450	36.666	35.111	31.853
Z Ausbildung	9.929	12.203	10.791	11.707	10.818	11.215
A Ausbildung	7.057	15.756	11.617	11.276	9.997	9.524
Z Nichterwerbstätige	79.387	70.466	72.865	76.607	71.975	73.058
A Nichterwerbstätige	93.093	80.113	82.002	81.021	81.220	72.121
Z Sonst./k. Angaben	105	5		1	1	2
A Sonst./k. Angaben	93.198	80.118	82.002	81.022	81.221	72.123

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zugang/Abgang (Z/A) an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem Status vor der Meldung
- Frauen -

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Z insgesamt	99.891	90.863	87.533	89.825	84.600	81.244
A insgesamt	103.582	101.894	99.913	98.938	89.463	87.405
Z Erwerbstätigkeit	34.773	31.905	28.023	28.542	27.788	25.836
A Erwerbstätigkeit	20.589	20.766	20.955	20.726	19.517	16.570
Z Ausbildung	6.558	7.817	6.910	7.309	7.003	6.969
A Ausbildung	4.151	9.439	7.263	6.730	5.796	5.656
Z Nichterwerbstätige	58.483	51.140	52.600	53.973	49.809	48.439
A Nichterwerbstätige	67.271	57.382	56.869	54.518	52.543	44.602
Z Sonst./k. Angaben	77	1		1		
A Sonst./k. Angaben	67.348	57.383	56.869	54.519	52.543	44.602

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

In allen Agenturen für Arbeit sind besondere Bereiche zur Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen eingerichtet worden (Reha-Teams bzw. Reha/SB-Stellen). In Hauptämtern und größeren Geschäftsstellen wurde die Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in die Hände spezialisierter Vermittlerinnen und Vermittler gelegt. Auch in den kleineren Geschäftsstellen ist sicherge-

stellt, dass sich zumindest ein Vermittler oder eine Vermittlerin schwerpunktmäßig um die Vermittlung schwerbehinderter Menschen kümmert.

Im Rahmen des „Aktionsprogramms berufliche Integration Schwerbehinderter (ABIS)“ wurde durch interne Umschichtungen das Personal in den hierfür zuständigen Organisationseinheiten um insgesamt 270 Kräfte (davon

90 vorübergehend), also rund 1,5 pro Arbeitsagentur verstärkt. Mit 90 dieser Kräfte wurde der Aufbau der Integrationsfachdienste unterstützt.

Auch nach der Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit werden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams für die vermittelnde und beraterische Betreuung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen zuständig sein. Durch diese spezialisierten Teams wird weiterhin eine zielgruppenspezifische Betreuung gewährleistet.

Reha-spezifische administrative Aufgaben und Aufgaben nach dem SGB IX sollen, sofern eine effektive und effiziente Erledigung gewährleistet werden kann, ebenfalls in diesen Organisationseinheiten gebündelt werden. Hierzu werden derzeit verschiedene Organisationsmodelle in den Modellagenturen erprobt.

Lohnersatzleistungen wie das Ausbildungs- und das Übergangsgeld werden aus Effizienzgründen in einer auf

die Gewährung von Geldleistungen spezialisierten Organisationseinheit bearbeitet.

Die Entwicklung der Abgänge schwerbehinderter Menschen in Erwerbstätigkeit und der Vermittlungen durch Auswahl und Vorschlag durch die Bundesagentur für Arbeit (siehe nachstehende Tabellen) sind vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zunehmend schwierigeren Arbeitsmarktlage zu beurteilen.

Trotz der Marktwidrigkeiten liegt der Abgang in Erwerbstätigkeit über die betrachteten Jahre in etwa auf gleichem Niveau. Die Zahl der von der Bundesagentur für Arbeit direkt getätigten Vermittlungen „nach Auswahl und Vorschlag“ ist zurückgegangen.

Der Anstieg bei den übrigen Abgangsgründen kann im Wesentlichen durch die konsequent angewandte Strategie „Fördern & Fordern“ erklärt werden.

Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag durch die Bundesagentur für Arbeit im Kontext der Gesamtabgänge

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Männer und Frauen						
Abgänge insgesamt	256.994	254.016	252.324	257.301	235.008	235.194
Erwerbstätigkeit	56.598	55.413	56.405	57.392	54.628	48.423
dar. Vermittlung BA	25.388	32.734	39.155	38.031	34.447	30.384
Ausbildung	11.208	25.195	18.880	18.006	15.793	15.180
Nichterwerbstätigkeit	160.364	137.495	138.871	135.539	133.763	116.723
Sonstige	11.308	13.763	11.551	9.970	10.520	11.222
Keine Angaben	17.516	22.150	26.617	36.394	20.304	43.640

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag durch die Bundesagentur für Arbeit im Kontext der Gesamtabgänge

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Männer						
Abgänge insgesamt	153.412	152.122	152.411	158.363	145.545	147.789
Erwerbstätigkeit	36.009	34.647	35.450	36.666	35.111	31.853
dar. Vermittlung BA	15.578	19.972	24.198	24.132	21.696	19.715
Ausbildung	7.057	15.756	11.617	11.276	9.997	9.524
Nichterwerbstätigkeit	93.093	80.113	82.002	81.021	81.220	72.121
Sonstige	6.632	7.877	6.601	5.799	6.244	6.644
Keine Angaben	10.621	13.729	16.741	23.601	12.973	27.642

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag durch die Bundesagentur für Arbeit
im Kontext der Gesamtabgänge**

	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Frauen						
Abgänge insgesamt	103.582	101.894	99.913	98.938	89.463	87.405
Erwerbstätigkeit	20.589	20.766	20.955	20.726	19.517	16.570
dar. Vermittlung BA	9.810	12.762	14.957	13.899	12.751	10.669
Ausbildung	4.151	9.439	7.263	6.730	5.796	5.656
Nichterwerbstätigkeit	67.271	57.382	56.869	54.518	52.543	44.602
Sonstige	4.676	5.886	4.950	4.171	4.276	4.578
Keine Angaben	6.895	8.421	9.876	12.793	7.331	15.998

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Trotz relativ konstanter Zahlen der Abgänge in Erwerbstätigkeit insgesamt ist die Entwicklung des Entlass- und Wiedereinstellungsverhaltens in einzelnen Branchen in der Bewertung zu berücksichtigen. Nach den Erkenntnissen der Bundesagentur für Arbeit ist zunehmend zu beobachten, dass Unternehmen ihre Beschäftigten schon bei sehr kurzen Zeiträumen zurückgehender Auftragslage entlassen und bei Vorliegen von genügend Arbeit wieder einstellen. Zu diesem Effekt der „Mehrfacheinstellungen“ liegen allerdings keine gesicherten statistischen Daten vor. Die Bundesregierung erwartet hier allerdings eine Änderung in diesem Verhalten von Unternehmen auch unter dem Gesichtspunkt sozialer Verantwortung.

6.2 Förderrecht ausgebaut und vereinfacht

Der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kommt für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eine besondere Bedeutung zu. Sie umfasst Maßnahmen und Leistungen, die über die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen der Rehabilitationsträger hinaus erforderlich sind, um schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Platz im Arbeits- und Berufsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern.

Das Recht der Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertengesetz durch Lohnkostenzuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung hatte sich in der Vergangenheit für die Arbeitgeber als schwer durchschaubar und schwer handhabbar erwiesen. Dies hatte seine Ursache darin, dass die Förderung nach dem Schwerbehindertengesetz nur zusätzlich zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers der beruflichen Rehabilitation erfolgen konnte. In der Praxis bedeutete dies, dass die Arbeitgeber mindestens zwei Anträge auf verschiedene Förderleistungen stel-

len mussten und entsprechende Förderbescheide zu erlassen waren.

Um die Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstärken, wurde deshalb mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 das Förderrecht vereinfacht. Zur Verwaltungsvereinfachung und besseren Transparenz für alle Beteiligten wurde die zusätzliche Förderung bei der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertengesetz und dem Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als zusätzlicher Fördertatbestand in das SGB III übernommen. Damit muss nun noch ein Antrag auf Förderleistungen gestellt werden. Des Weiteren wurden das Förderrecht materiell verbessert und die Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit aus Mitteln des Ausgleichsfonds deutlich erhöht.

Neben den Zuschüssen zu den direkten Lohnkosten (Eingliederungszuschüsse) können nunmehr auch die Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen, insgesamt bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgeltes, übernommen werden. Gefördert werden können jetzt auch Beschäftigungsverhältnisse bei Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben. Die Eingliederungszuschüsse können bis zur Dauer von drei Jahren erbracht werden. Im Falle der Einstellung älterer arbeitsloser schwerbehinderter Menschen über 50 bzw. 55 Jahre können sie bis zu einer Dauer von fünf bzw. acht Jahren gewährt werden. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung können regelmäßig bis zur Höhe von 80 Prozent der Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres erbracht werden, in besonderen Fällen auch in Höhe der vollen Vergütung. Auch hier werden die entsprechenden Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen gefördert.

Für Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sind der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2000 (für die Monate Oktober bis Dezember) Mittel in Höhe von 87,5 Mio. DM (44,7 Mio. Euro), im Jahr 2001 in Höhe von 350 Mio. DM (179 Mio. Euro) sowie in den Jahren 2002 und 2003 in Höhe von 180 Mio. bzw. 170 Mio. Euro aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes (Ausgleichsfonds) zur Verfügung gestellt worden. Daneben hat die Bundesagentur für Arbeit eigene Haushaltsmittel verwendet.

Die Verminderung der Zuweisung im Jahre 2003 ist Folge der geringeren Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2002 im Vergleich der Einnahmen für das Jahr

2001 (§ 41 Abs. 1 Satz 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung).

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 16. Januar 2004 sind die Zuweisungen des Ausgleichsfonds an die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2004 auf 170 Mio. Euro und ab dem Jahr 2005 auf 26 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe festgelegt worden.

Mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe sind in den Jahren 2001 bis 2003 die nachfolgend aufgeführten Förderungen erfolgt:

Förderfälle schwerbehinderter Männer und Frauen mit Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 222a SGB III) und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235a SGB III)

Berichtszeitraum	Geförderte schwerbehinderte Menschen insgesamt		Davon					
			Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 222a SGB III)		Zuschuss zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235a Abs. 1 SGB III)		Eingliederungszuschuss bei Übernahme im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung (§ 235a Abs. 3 SGB III)	
			insgesamt	Weiblich	insgesamt	Weiblich	insgesamt	Weiblich
2000 (ab Oktober)	2.084	749	2.043	729	39	18	2	2
2001	17.441	6.378	16.610	6.025	785	332	46	21
2002	19.507	7.414	18.546	6.961	902	432	59	21
2003	17.591	6.545	16.509	6.085	1.026	438	56	22

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Finanzielle Entwicklung der Leistungen nach den § 222a bzw. 235a SGB III
– Beträge jeweils in Euro –

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 222a SGB III

2000*	2001	2002	2003
5.243.764	127.281.515	251.394.314	290.188.916

* ab Oktober

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen nach § 235a Abs. 1 SGB III

2000*	2001	2002	2003
90.399	3.538.234	10.151.050	15.461.099

* ab Oktober

Quelle Bundesagentur für Arbeit

**Zuschüsse zur Übernahme im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung
nach § 235a Abs. 3 SGB III**

2000*	2001	2002	2003
5.058	376.020	814.824	813.104

* ab Oktober

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

**Abwicklung der besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter
nach § 33 Abs. 2 SchwbG (a. F.) (FdE-Altfälle)**

2000*	2001	2002	2003
38.922.095	116.664.434	52.298.017	11.825.401

* ab Oktober

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ausschließlich aus Haushaltsmitteln der Bundesagentur für Arbeit sind für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen daneben noch zusätzlich Eingliederungszuschüsse nach § 218 SGB III in folgendem Umfang erbracht worden:

Eingliederungszuschuss (EGZ)

	schwerbehinderte Menschen insgesamt	bei Einarbeitung	bei erschwelter Vermittlung	für ältere Arbeitnehmer	für Berufsrückkehrer
Bund					
2000	7.521	68	6.469	970	15
2001	4.434	30	3.452	946	6
2002	2.161	23	1.427	709	*
2003	1.474	17	877	575	4
West					
2000	5.122	46	4.354	711	11
2001	2.856	18	2.214	619	5
2002	1.386	16	945	423	*
2003	949	11	611	324	3
Ost					
2000	2.399	22	2.115	258	4
2001	1.578	13	1.239	326	*
2002	774	7	482	285	0
2003	525	6	266	251	*

* Zahlenwerte unter 3 werden anonymisiert

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Neben den Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber haben auch die individuellen Leistungen an Arbeitgeber eine erhebliche Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen. Das gilt insbesondere für die Leistungen zur Schaffung und zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Zwar haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern einen Rechtsanspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten sowie auf Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, soweit die Erfüllung für den Arbeitgeber zumutbar oder nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Im Übrigen unterstützen die Agenturen für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Ohne die finanzielle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe würden neue behinderungsgerechte Arbeits- und Ausbildungsplätze oftmals nicht geschaffen und vorhandene Arbeitsplätze nicht behinderungsgerecht eingerichtet werden.

In erheblichem Umfang tragen auch die Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen bei. Hier sind in den vergangenen Jahren erhebliche Steigerungen zu verzeichnen, sowohl was die Zahl der geförderten schwerbehinderten Beschäftigten als auch die Höhe der aufgewendeten Mittel aus der Ausgleichsabgabe angeht.

Die Leistungen der Integrationsämter an Arbeitgeber sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Neben Betrieben und Dienststellen privater und öffentlicher Arbeitgeber können auch im Arbeitsleben stehende schwerbehinderte Menschen Leistungen der begleitenden Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter erhalten. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben soll darauf hinwirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können, sowie befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 ist klargestellt worden, dass Leistungen der begleitenden Hilfe auch bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei einer Beschäftigung in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von wenigstens 15 Stunden erbracht werden können.

Die Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Rahmen der begleitenden Hilfe bewegen sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das gilt sowohl für die Zahl der geförderten schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen als auch für die hierfür aufgewendeten Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Lediglich die Aufwendungen für Wohnungshilfen und für Hilfen in besonderen Lebenslagen haben sich vermindert. Der Rückgang bei den Aufwendungen für die Wohnungshilfe ist auf die im SGB IX neu geregelte vorrangige Zuständigkeit der beruflichen Rehabilitationsträger zurückzuführen.

Leistungen an Arbeitgeber 2001 bis 2003

	2003		2002		2001	
	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	49,36	4.148	47,87	3.734	47,51	3.716
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	34,46	9.616	35,40	8.759	33,39	8.234
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	77,79	18.967	68,82	18.625	63,64	16.961
Sonderprogramme nach § 16 SchwbAV	32,35	3.115	33,17	4.814	26,77	2.578
insgesamt (ohne Förderung in Integrationsprojekte)	193,97	35.846	185,26	35.932	171,31	31.489

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Jahresberichte